



SATZUNG

Neufassung durch Beschluss des Universitätsrates vom 09. Oktober 2013; geändert durch Beschluss des Universitätsrates vom 27. Mai 2014; geändert durch Umlaufbeschluss des Universitätsrates vom 25. September 2015

Namensänderung der Institution gemäß gültigem Bescheid der AQ Austria vom 03. November 2015
Namensänderung der Trägergesellschaft gemäß Generalversammlungsbeschluss vom 07. April 2016
sowie Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 25. April 2016

Mission Statement

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (MUK) versammelt MusikerInnen und darstellende KünstlerInnen aus aller Welt und bietet ihnen die Möglichkeit künstlerischer Entwicklung in einer offenen und innovativen Atmosphäre. Die regelmäßige Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern ist Bestandteil des eigenen Selbstverständnisses. Auf der Grundlage der reichhaltigen Wiener Kunsttradition erschließen Studierende, Lehrende und Verwaltende gemeinschaftlich Musik und darstellende Künste. Sie tragen ihre Produkte und Kompetenzen in die ganze Welt im Bewusstsein der Stärke und Verantwortung der Kulturschaffenden in einer durch materielle Zwänge zunehmend bedrohten Welt.

Die MUK ist eine autonome Universität für Musik und darstellende Kunst, die sich als unverzichtbarer Bestandteil des Bildungs- und Kulturangebotes der Stadt Wien versteht und langfristig positioniert und anerkannt ist. Zentrale Aufgabe ist die Entwicklung und Erschließung der Künste in der Verknüpfung von Forschung und Lehre, wobei einer umfassenden Bildung der individuellen Persönlichkeit der Studierenden auf Grundlage außergewöhnlichen Begabungspotenzials zentrale Bedeutung zukommt.

Lehrende und Studierende arbeiten im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht, in Teams und in Ensembles auf das Engste zusammen unter Anwendung der Prinzipien der Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitbestimmung durch die Studierenden.

Lehre und Kunsterschließung sind nach den folgenden Kompetenzkriterien ausgerichtet:

- Interpretation und Kreation
- Wissenschaft und Forschung
- Vermittlung und Partizipation

Der Zugang zur MUK ist im Hinblick auf künstlerische Begabung, fachliche Eignung und persönliche Bereitschaft sowohl für Studierende als auch für Lehrende im höchsten Maße selektiv.

Die MUK bietet eine Vielfalt von Studienangeboten. Es erschließt einerseits traditionelle Kunstformen und erforscht gleichermaßen durch interdisziplinäre Verknüpfungen zeitgemäße sowie zukunftsweisende Erweiterungen des gängigen Kunstausbildungsbegriffes, wobei es in allen vertretenen Kunstformen Anspruch auf internationale Wettbewerbsfähigkeit erhebt.

Studierende erwarten, dass sie an der MUK ihren besonderen Anlagen und persönlichen Visionen gemäß gefördert werden, um auf Grundlage der im Studium erworbenen Kompetenzen berufliche Identitäten aufbauen zu können. Die universitäre Lehre beschränkt sich nicht auf die Ausbildung für etablierte Berufsbilder, sondern strebt nach Weiterentwicklung der Studierenden und Lehrenden im jeweiligen künstlerischen Schaffen.

Der lebendige Bezug von Forschung und Lehre zur Praxis wird durch zahlreiche Veranstaltungen, welche die MUK eigenständig und/oder in Zusammenarbeit mit bedeutenden Kulturinstitutionen durchführt, wie auch durch die nationale und internationale künstlerische Tätigkeit von Lehrenden und Studierenden gesichert. In bewusster Wahrnehmung des universitären und außeruniversitären Umfeldes haben Kooperationen einen hohen Stellenwert.

Die MUK verzichtet auf die Einrichtung akademischer Hierarchieebenen und entwickelt die Beziehung zwischen Studierenden, Lehrenden und der Administration in gegenseitiger Wertschätzung und Akzeptanz.

Inhaltsverzeichnis - Satzung

Satzung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	6
1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Rechtsstellung und Trägerschaft	6
§ 2 Aufgaben und leitende Grundsätze	6
2. Abschnitt - Gliederung des Studienangebotes	6
§ 3 Studienformen	6
§ 4 Studiengänge und ihre Gliederung	7
3. Abschnitt - Oberste Organe der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	7
§ 5 Universitätsrat	7
§ 6 Universitätsleitung	8
§ 7 Rektorat	9
§ 8 Senat	10
4. Abschnitt - Angehörige, Einrichtungen und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	12
§ 9 Angehörige der Universität	12
§ 10 Fakultäten / DekanInnen	12
§ 11 Fakultätskonferenz	13
§ 12 Studien- und Forschungskommissionen	14
§ 13 StudiengangleiterInnen	16
§ 14 StudiendirektorIn	17
§ 15 ProfessorInnen	17
§ 16 DozentInnen	18
§ 17 Administrative MitarbeiterInnen	18
§ 18 Universitätsversammlung	19
§ 19 Institute	19
§ 20 Gleichstellung und Frauenförderung - Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen	19
Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung	21
1. Abschnitt - Studienordnung	21
§ 1 Ordentliche Studien - Angebot und Abschlüsse	21
§ 2 Außerordentliche Studien - Angebot und Abschlüsse	21
§ 3 Studienaufbau	21
§ 4 Studienpläne	22
§ 5 Lehrveranstaltungen	22
§ 6 Studieneingangsphase	23
§ 7 Rechte und Pflichten der Studierenden	23
§ 8 Studienbeiträge	24
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen	24
§ 10 Verfahren der Zulassung zum Studium	24
§ 11 Zulassungsfristen	25
§ 12 Fortsetzung des Studiums	26

§ 13 Beurlaubung von Studierenden	26
§ 14 Studienzeitverkürzung	27
§ 15 Studienzeitverlängerung	27
§ 16 Erlöschen der Zulassung	28
§ 17 Abgangsbescheinigung	28
2. Abschnitt - Prüfungsordnung	28
§ 18 Feststellung des Studienerfolges, Arten von Prüfungen	28
§ 19 Öffentlichkeit von Prüfungen	29
§ 20 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen	29
§ 21 Beurteilung des Studienerfolges	30
§ 22 Nichtigerklärung von Beurteilungen	30
§ 23 Zeugnisse	30
§ 24 Wiederholung von Prüfungen	31
§ 25 Anerkennung von Prüfungen	32
§ 26 Abschlussarbeiten	33
3. Abschnitt - Akademische Grade	33
§ 27 Verleihung akademischer Grade	33
§ 28 Widerruf akademischer Grade	33
Anhang 2: Berufungsordnung	34
Präambel	34
§ 1 Geltungsbereich	34
§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	34
§ 3 Berufungsverfahren für ProfessorInnen	35
§ 4 Berufungsverfahren für StudiengangsleiterInnen	36
§ 5 Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von StudiengangsleiterInnen	38
§ 6 Berufungsverfahren zum Wechsel der Personengruppe	39
§ 7 Gemeinsame Berufungen	40
§ 8 Titelführung	40
Anhang 3: Habilitationsordnung	41
Präambel	41
§ 1 Privatdozent/Privatdozentin an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	41
§ 2 Habilitation	41
§ 3 Antrag	41
§ 4 Gutachterinnen und Gutachter	42
§ 5 Gutachten	42
§ 6 Habilitationskommission	43
§ 7 Konstituierende Sitzung der Habilitationskommission	43
§ 8 Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium	44
§ 9 Abschlussitzung der Habilitationskommission	44
§ 10 Einräumung der Lehrbefugnis und der Berechtigung zur Führung des Titels Privatdozent/Privatdozentin an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	45
§ 11 Ausführungsbestimmungen	46

Anhang 4: Akademische Ehrungen	47
§ 1 EhrensensatorInnen	47
§ 2 EhrenbürgerInnen	47
§ 3 Widerruf akademischer Ehrungen	47
Anhang 5: Evaluierungsrichtlinien	48
Anhang 6: Wahlordnung	50
1. Abschnitt - Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder in die Organe und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	50
§ 1 Geltungsbereich	50
§ 2 Wahlversammlungen	50
§ 3 Wahlgrundsätze	51
§ 4 Wahlrecht	51
§ 5 Wahlkommission	52
§ 6 WahlzeugInnen	52
§ 7 Wahlkundmachung	52
§ 8 WählerInnenverzeichnis	53
§ 9 Verzeichnis wählbarer Personen	53
§ 10 Durchführung der Wahl	54
§ 11 Briefwahl	54
§ 12 Wahlergebnis	55
§ 13 Wahlanfechtung	56
§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. vorzeitiges Ausscheiden eines Mitgliedes	56
2. Abschnitt - Wahlordnung für die Wahlen der Vorsitzenden des Senats, der Studien- und Forschungskommissionen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen und der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen	56
§ 15 Geltungsbereich für die Wahlen der Vorsitzenden	56
§ 16 Wahlversammlung für die Wahlen der Vorsitzenden	57
§ 17 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Vorsitzenden	57
§ 18 Wahlrecht für die Wahlen der Vorsitzenden	57
§ 19 Verzeichnis wählbarer Personen für die Wahlen der Vorsitzenden	58
§ 20 Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden	58
§ 21 Wahlergebnis der Wahlen der Vorsitzenden	58
§ 22 Wahlanfechtung	59
§ 23 Erlöschen der Vorsitzfunktion, vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines/r Vorsitzenden	59
Anhang 7: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	61
§ 1 Übergangsbestimmungen	61
§ 2 Inkrafttreten	61

Satzung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung und Trägerschaft

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ist eine tertiäre Bildungseinrichtung in der Trägerschaft der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH, die im Alleineigentum der Stadt Wien steht.

Als Generalversammlung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH agiert ein/e bevollmächtigte/r VertreterIn der Alleineigentümerin Stadt Wien.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 26. Februar 2004 hat die Generalversammlung den Universitätsrat ermächtigt, die vorliegende Satzung zu ändern.

§ 2 Aufgaben und leitende Grundsätze

- (1) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ist zum Zweck der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst, der Forschung und zur Vermittlung einer internationalen Standards entsprechenden Berufsvorbildung in der Musik und in den darstellenden Künsten eingerichtet.
- (2) Die an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien angebotenen Studien schaffen die Grundlage für eine selbständige künstlerische und/oder künstlerisch-pädagogische und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Tätigkeit und tragen durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen und wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste bei.
- (3) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien definiert darüber hinaus ihre Werthaltungen, Überzeugungen und Einstellungen in einem Mission Statement, welches als Orientierungsgröße für strategische Entwicklungen und operatives Management dient.

2. Abschnitt - Gliederung des Studienangebotes

§ 3 Studienformen

- (1) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien bietet künstlerische und/oder wissenschaftliche Studien und Lehrgänge in den Bereichen Musik und Darstellende Kunst sowie Kooperationsstudien (Joint Programmes) mit anderen Universitäten an.
- (2) Ordentliche Studien sind Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge und Doktoratsstudiengänge.
- (3) Außerordentliche Studien sind Lehrgänge, insbesondere Universitätslehrgänge und Vorbereitungslehrgänge, sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.
- (4) Studiengänge können als Vollzeitstudien oder berufsbegleitend eingerichtet sein.

- (5) Zum Zweck der Qualitätssicherung von Lehre und Studium wurden Evaluierungsrichtlinien in die Satzung (siehe Anhang 5) aufgenommen.

§ 4 Studiengänge und ihre Gliederung

- (1) Die Studien und Lehrgänge werden nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung in den beiden Fakultäten Musik und Darstellende Kunst organisatorisch zusammengefasst, fakultätsübergreifende Studiengänge und Kooperationsstudien (Joint Programmes) werden gesondert berücksichtigt.
- (2) Über die jeweilige organisatorische Zuordnung der Studien entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme des Senats.

3. Abschnitt - Oberste Organe der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

§ 5 Universitätsrat

- (1) Als Universitätsrat der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien fungiert der Aufsichtsrat der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH ohne Angehörige der Privatuniversität. Der Universitätsrat besteht aus vier bis sechs von der Generalversammlung bestellten Mitgliedern.
Der Senat entsendet die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrates (d.h. ein Entsendungsrecht für zwei oder drei Mitglieder). Die vom Senat entsendeten Mitglieder sind von der Generalversammlung zu bestellen. In Frage kommen Personen, die auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrung einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien leisten können.
- (2) Die Funktionsperiode sowie die Obliegenheiten des Universitätsrates sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH geregelt. Der Widerruf der Bestellung als Mitglied des Universitätsrates oder das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrates richten sich nach den für den Aufsichtsrat der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH geltenden Bestimmungen insbesondere des GmbHG. Sollte vor Ende der Funktionsperiode ein vom Senat entsendetes Mitglied aus dem Universitätsrat ausscheiden, hat der Senat das Recht in angemessener Frist ein Ersatzmitglied zu entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Universitätsrates dürfen keine Angehörigen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sein.
- (4) Eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH schließt die Mitgliedschaft in den übrigen Organen, den Studien- und Forschungskommissionen und der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien aus.
- (5) Das Rektorat, die oder der Vorsitzende des Senats und die oder der Vorsitzende der Hochschulvertretung der Privatuniversität haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

- (6) Der Universitätsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst (siehe dazu Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH) und genehmigt die Geschäftsordnung des Rektorats.
- (7) Der Universitätsrat nimmt, in Kenntnis der Stellungnahme des Senats, zu den vom Rektorat vorzulegenden Entwürfen für Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Mittelfristplanung) Stellung.
- (8) Dem Universitätsrat obliegt die Genehmigung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung sowie die Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die ihm vom Rektorat vorgelegt werden.
- (9) Dem Universitätsrat obliegt die Genehmigung der zentralen Ordnungen (wie z.B. Promotionsordnung, Berufungsordnung, Wahlordnung) der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien auf Vorschlag des Rektorats.
- (10) Dem Universitätsrat obliegt die Aufnahme bzw. Stilllegung von Studien- und Lehrgängen, die durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu genehmigen sind.
- (11) Die Mitglieder des Universitätsrates sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet und sind bei Wahrnehmung der universitären Aufgaben an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

§ 6 Universitätsleitung

- (1) Die Universitätsleitung besteht aus dem/der RektorIn und dem/der ProrektorIn.
- (2) RektorIn:
 - a) Als RektorIn fungiert der/die GeschäftsführerIn der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH. Die Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH nach Ausschreibung und auf Vorschlag einer dafür eingesetzten Findungskommission. Der Universitätsrat und der Senat haben das Recht, zu den Ausschreibungstexten binnen einer Frist von 14 Tagen ab Vorlage durch die Generalversammlung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH eine Stellungnahme abzugeben. Nach Ablauf der Frist kann die Ausschreibung jedenfalls durchgeführt werden.
Diese Findungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
Stimmberechtigte Mitglieder:
 - EigentümerversreterIn (Vorsitzführung);
 - Zwei von der Eigentümerin bestimmte fachkundige Personen, davon eine aus dem Universitätsbereich;
 - Zwei vom Senat der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien entsendete Personen, wobei nach Möglichkeit eine Person der Fakultät Musik und eine Person der Fakultät Darstellende Kunst zugehörig sein sollte.
 Beratende Mitglieder:
 - Eine vom Betriebsrat entsendete Person;
 - Eine von der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen entsendete Person;
 - Bei Bedarf kann der/die Vorsitzende der Findungskommission weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme beiziehen.
 Voraussetzung für die Bestellung zum/zur RektorIn ist ein abgeschlossenes

Hochschulstudium (vorzugsweise künstlerischer, wissenschaftlicher und/oder wirtschaftlicher Ausrichtung) sowie der Nachweis internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur inhaltlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität.

- b) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ProrektorIn:
 - a) Der/die ProrektorIn wird auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin nach Stellungnahme durch den Senat von der Generalversammlung bestellt.
 - b) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Aufgaben der Universitätsleitung sind insbesondere:
 - a) Bestellung der StudiengangsleiterInnen, der leitenden KoordinatorInnen für fakultätsübergreifende Studiengänge, ProfessorInnen, DozentInnen, der StudiengangsleitungsstellvertreterInnen, der stellvertretenden KoordinatorInnen für fakultätsübergreifende Studiengänge und der administrativen MitarbeiterInnen nach den dafür vorgesehenen Verfahren;
 - b) Beauftragung von administrativen MitarbeiterInnen mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen;
 - c) Abschluss der Aufnahmeverträge mit den Studierenden nach Maßgabe der Entscheidung des Rektorats gemäß § 7 Abs. 5 lit. i der Satzung;
 - d) Verleihung und Widerruf der akademischen Grade gemäß § 23 Abs. 3, § 27 Abs. 1 und § 28 Anhang 1 der Satzung).
- (5) Die Beschlüsse der Universitätsleitung sind einstimmig zu fassen.
- (6) Die Universitätsleitung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst (siehe dazu Geschäftsordnung der GeschäftsführerInnen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH).

§ 7 Rektorat

- (1) Das Rektorat besteht aus dem/der RektorIn, dem/der ProrektorIn und den DekanInnen der Fakultäten. Vorsitzende/r des Rektorats ist der/die RektorIn.
- (2) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Nähere Bestimmungen zu Dirimierungs- und Vetorechten regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.
- (3) Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität.
- (4) Das Rektorat erstellt einen Vorschlag zur Geschäftsordnung des Rektorats zur Vorlage und Genehmigung durch den Universitätsrat. Diese Geschäftsordnung hat u.a. die Rechte und Pflichten der einzelnen Rektoratsmitglieder zu enthalten.
- (5) Dem Rektorat fallen alle Aufgaben zu (Generalkompetenz), die mit der ordnungsgemäßen Leitung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verbunden sind, sofern nicht einzelne Aufgaben einem anderen Organ oder Gremium ausdrücklich zugewiesen sind. Aufgaben des Rektorats sind insbesondere:
 - a) Erstellung eines Entwurfs für mehrjährige Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Mittelfristplanung) zur Vorlage beim Universitätsrat und zur Genehmigung bei der Generalversammlung nach Stellungnahme des Senats;
 - b) Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage und Genehmigung durch den Universitätsrat nach Stellungnahme des Senats;

- c) Beschlussfassung über die Verwendung des genehmigten Jahresbudgets;
- d) Beschlussfassung über die Studienpläne nach Stellungnahme des Senats;
- e) Entscheidung über die Nachbesetzung freier Stellen unter Berücksichtigung der strategischen Beschlüsse des Senats und des Universitätsrates;
- f) Erlassung von Richtlinien für den Senat und die Studien- und Forschungskommissionen;
- g) Stellungnahme zu Vorschlägen des Senats;
- h) In Angelegenheiten, die von den zuständigen Organen oder Gremien trotz Dringlichkeit nicht rechtzeitig entschieden werden können und sich dadurch in der Sache ein erheblicher Nachteil ergeben würde, steht dem Rektorat das Recht der Entscheidung zu. Die Angelegenheit ist unverzüglich dem zuständigen Organ bzw. Gremium zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen;
- i) Einteilung des akademischen Jahres, Zulassung der Studierenden gemäß den dafür vorgesehenen Zulassungsverfahren, Ernennung von EhrensensorenInnen und EhrenbürgerInnen;
- j) Setzung von geeigneten Maßnahmen im Falle der Feststellung einer Ungleichbehandlung durch die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen;
- k) Entscheidung über die organisatorische Zuordnung der Studien, ihrer Lehrveranstaltungen und der Lehrenden sowie von fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten; Erstellung von Vorschlägen an den Universitätsrat, die einer Satzungsänderung bedürfen;
- l) Erstellung eines Entwurfs zur Beschlussfassung allfälliger Studien- und Lehrgangsbeiträge zur Vorlage an den Universitätsrat;
- m) Entscheidung über die Einrichtung von Instituten auf Vorschlag einer Studien- und Forschungskommission oder der Kommission für fakultätsübergreifende Studien nach Stellungnahme des Senats;
- n) Implementierung von Instituten nach den dafür vorgesehenen Verfahren;
- o) Bestellung und Abberufung des Studiendirektors/der Studiendirektorin nach dem dafür vorgesehenen Verfahren;
- p) Antragstellungen und sonstige erforderliche Maßnahmen (z.B. Evaluierungen) aufgrund des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG).

§ 8 Senat

- (1) Der Senat hat eine dreijährige Funktionsperiode und besteht nach Maßgabe der Wahlordnung aus folgenden Mitgliedern:
 - a) sechs UniversitätsprofessorInnen, die von der Gesamtheit der UniversitätsprofessorInnen alle drei Jahre gewählt werden;
 - b) zwei VertreterInnen der DozentInnen, die von der Gesamtheit der DozentInnen alle drei Jahre gewählt werden;
 - c) zwei VertreterInnen der Administration, die von der Gesamtheit der administrativen MitarbeiterInnen alle drei Jahre gewählt werden;
 - d) zwei Studierende, die von der Hochschulvertretung entsendet werden. Die entsendeten Studierenden in den Senat können in kein anderes Gremium/Organ der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien entsendet werden.

- (2) Der/die Senatsvorsitzende wird aus der Mitte der Senatsmitglieder lt. Wahlordnung gewählt. Der/die Senatsvorsitzende verfügt über Stimmrecht bei allen Senatsabstimmungen.
- (3) Der Senat tritt außer in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat zusammen; darüber hinaus, wenn es das Rektorat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats verlangt.
- (4) Der Senat hat folgende Aufgaben:
 - a) Erlassung einer Geschäftsordnung des Senats, Genehmigung durch das Rektorat;
 - b) Entsendung der Hälfte der Mitglieder des Universitätsrates (vgl. § 5 Abs. 1); sollte vor Ende der Funktionsperiode ein vom Senat entsendetes Mitglied aus dem Universitätsrat ausscheiden, hat der Senat das Recht in angemessener Frist ein Ersatzmitglied zu entsenden;
 - c) Stellungnahme zu den Ausschreibungstexten zur Findung eines/r RektorIn an die Generalversammlung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH (vgl. § 6 Abs. 2 lit. a);
 - d) Entscheidung über Einwendungen gegen ablehnende Entscheidungen des Studiendirektors/der Studiendirektorin;
 - e) Ernennung der Frauenbeauftragten, des/der Behindertenbeauftragten und der Ombudsperson auf Vorschlag der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen sowie Entscheidung über die Vorschläge der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen;
 - f) Entsendung der Mitglieder für die Wahlkommission gemäß Wahlordnung;
 - g) Diskussion und Erstellung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Privatuniversität, einschließlich der Verabschiedung strategischer Empfehlungen für den Einsatz von Personal- und Finanzressourcen unter besonderer Berücksichtigung der fakultätsübergreifenden Sicherung der Qualität des Studienbetriebes zur Vorlage an das Rektorat;
 - h) Erstellung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung zur Vorlage an den Universitätsrat nach Stellungnahme durch das Rektorat;
 - i) Stellungnahme zur Implementierung und Auflösung von Instituten sowie zu den Richtlinien des Rektorats für den Senat gemäß § 7 Abs. 5 lit. f zur Vorlage an das Rektorat;
 - j) Stellungnahme zu Vorschlägen des Rektorats zur Änderung der Satzung zur Vorlage an den Universitätsrat;
 - k) Stellungnahme zu den mehrjährigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Mittelfristplanung) des Rektorats zur Vorlage an den Universitätsrat;
 - l) Stellungnahme zum Vorschlag des Rektors/der Rektorin zur Bestellung des Prorektors/der Prorektorin (§ 6 Abs. 3 lit. a) an die Generalversammlung;
 - m) Stellungnahme zu Vorschlägen der Studien- und Forschungskommissionen, insbesondere zu Studienplänen, zur Vorlage an das Rektorat;
 - n) Stellungnahme zur Besetzung von Berufungskommissionen und Evaluierungskommissionen (vgl. Berufsordnung); der Senat hat das Recht, ein Mitglied zur Teilnahme ohne Stimmrecht zu allen Berufungs- und Evaluierungsverfahren zu entsenden;
 - o) Vorschlag für die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung an das Rektorat;

- p) Zustimmung zur Ernennung der EhrensensatorInnen und EhrenbürgerInnen auf Vorschlag des Rektorats;
 - q) Stellungnahme zur Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des/der StudiendirektorIn;
 - r) Entscheidung in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz.
- (5) Vom Senat können zur Entscheidungsfindung und Beratung einzelner Aufgaben Ausschüsse bzw. Kommissionen eingerichtet werden.
- (6) Vom Senat können zur Entscheidungsfindung und Beratung einzelner Aufgaben Angehörige des Rektorats zur Auskunftserteilung eingeladen werden.

4. Abschnitt - Angehörige, Einrichtungen und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

§ 9 Angehörige der Universität

- (1) RektorIn und ProrektorIn
- (2) Lehrende der Universität, diese setzen sich zusammen aus:
 - a) StudiengangsleiterInnen
 - b) ProfessorInnen
 - c) DozentInnen
- (3) Administrative MitarbeiterInnen
- (4) Studierende

§ 10 Fakultäten / DekanInnen

- (1) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sind die beiden Fakultäten Musik und Darstellende Kunst eingerichtet.
- (2) Die Fakultäten der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien werden von je einem/r DekanIn geleitet;
- (3) Der/die DekanIn und dessen/deren StellvertreterIn (ProdekanIn) werden von der Studien- und Forschungskommission der jeweiligen Fakultät für eine dreijährige Funktionsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsperiode eines/einer DekanIn bzw. ProdekanIn endet jedenfalls, sobald er/sie keine Studiengangsleitungsfunktion mehr inne hat.
- (4) Eine Abberufung des Dekans/der Dekanin bzw. dessen/deren StellvertreterIn erfolgt gemäß Wahlordnung durch die zuständige Studien- und Forschungskommission.
- (5) Der/die DekanIn ist im Rahmen seiner/ihrer Befugnisse für Lehre und (fachübergreifende) Forschung und die Organisation der Fakultät verantwortlich. Zu seinen/ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Leitung der Fakultät;
 - b) Vertretung der Fakultät gegenüber den Organen;
 - c) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Fakultät innerhalb der universitären Selbstverwaltung;
 - d) Verantwortung für fachübergreifende Forschung und Koordination personeller Ressourcen;

- e) Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes gegenüber der Fakultätskonferenz;
- f) Abstimmung der Arbeit der Fakultät mit dem Leitbild der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien;
- g) Verantwortung für die künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Ausrichtung der Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Rektorat;
- h) Sicherstellung der Qualität der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit der Fakultät;
- i) Sicherstellung des vollständigen Lehrveranstaltungsangebotes der Fakultät (laut den Studienplänen) nach Maßgabe der den DekanInnen zur Verfügung stehenden Ressourcen und nach Zustimmung des Rektorats;
- j) In Angelegenheiten, die von den zuständigen Gremien (Fakultätskonferenz oder Studien- und Forschungskommission) trotz Dringlichkeit nicht rechtzeitig entschieden werden können und sich dadurch in der Sache ein erheblicher Nachteil ergeben würde, steht dem/der DekanIn das Recht der Entscheidung zu. Die Angelegenheit ist unverzüglich dem zuständigen Organ bzw. Gremium zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen;
- k) Umsetzung der Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit diese die Fakultät betreffen;
- l) Vorschlag über Aufnahme der Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens an das Rektorat;
- m) Zuteilung von Studierenden an die der Fakultät zugeordneten Lehrenden in weitestgehender Abstimmung mit den betreffenden StudiengangsleiterInnen;
- n) Verantwortung für die der Fakultät zur Verfügung stehenden Ressourcen, insbesondere Budgeterstellung und Budgetvollzug;
- o) Vorsitzführung und Vollziehung der Beschlüsse der jeweiligen Fakultätskonferenz;
- p) Vorsitzführung mit Stimmrecht in der Studien- und Forschungskommission der jeweiligen Fakultät sowie die Vertretung der Studien- und Forschungskommission gegenüber den übrigen Organen und Gremien;
- q) sonstige in der Studien- und Prüfungsordnung dem/der Vorsitzenden der Studien- und Forschungskommission vorbehaltene Aufgaben.

§ 11 Fakultätskonferenz

- (1) Die Fakultätskonferenz besteht aus allen der jeweiligen Fakultät zugeordneten ProfessorInnen, DozentInnen sowie vier von der Hochschulvertretung entsendete Studierende der jeweiligen Fakultät.
- (2) Den Vorsitz in der Fakultätskonferenz führt der/die DekanIn.
- (3) Die Aufgaben und Rechte der Fakultätskonferenz sind:
 - a) Diskussion und Erstellung von Vorschlägen zu Forschung und Lehre in der Fakultät bzw. den Studiengängen der Fakultät und deren Weiterleitung an die zuständige Studien- und Forschungskommission oder an das Rektorat durch den/die DekanIn;
 - b) Recht zur Stellungnahme zu den für die Fakultät relevanten Entwicklungsvorhaben der Privatuniversität und zum Rechenschaftsbericht des Dekans/der Dekanin an die zuständige Studien- und Forschungskommission und/oder das Rektorat;
 - c) Befassung des Dekans/der Dekanin mit einer konkret bezeichneten Angelegenheit.

- d) Sonstige in den nachstehenden Ordnungen der Fakultätskonferenz vorbehaltene Aufgaben.
- (4) Die Fakultätskonferenz ist mindestens zweimal jährlich vom Dekan/von der Dekanin einzuberufen.
- (5) Auf Verlangen von mindestens 20 % der Lehrenden einer Fakultät ist eine außerordentliche Fakultätskonferenz einzuberufen.

§ 12 Studien- und Forschungskommissionen

- (1) An jeder Fakultät ist eine Studien- und Forschungskommission einzurichten, die sich drittelparitätisch aus den StudiengangsleiterInnen der Fakultät, den gewählten VertreterInnen aus der Personengruppe ProfessorInnen und DozentInnen der Fakultät und den von der Hochschulvertretung entsendeten Studierenden der Fakultät zusammensetzt; für fakultätsübergreifende Studiengänge wird eine gemeinsame Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen eingerichtet. Kooperationsstudien (Joint Programmes) unterliegen gesonderten Bestimmungen.
- (2) Den Vorsitz mit Stimmrecht in der Studien- und Forschungskommission führt der/die DekanIn. Bei Stimmgleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag.
- (3) Die Studien- und Forschungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem/der DekanIn als Vorsitzende/r mit Stimmrecht,
 - b) allen StudiengangsleiterInnen der Fakultät,
 - c) gewählten VertreterInnen aus der Personengruppe ProfessorInnen und DozentInnen der Fakultät (Anzahl = Anzahl StudiengangsleiterInnen der Fakultät),
 - d) von der Hochschulvertretung entsendete Studierende (Anzahl = Anzahl StudiengangsleiterInnen der Fakultät).
- (4) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre.
- (5) Die/der Vorsitzende hat die Studien- und Forschungskommission mindestens zweimal pro Semester einzuberufen.
- (6) Die Aufgaben der Studien- und Forschungskommission sind:
 - a) Erarbeitung neuer Studienplanentwürfe;
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung bestehender Studienpläne;
 - c) Erlassung einer Geschäftsordnung für die Studien- und Forschungskommission, Genehmigung durch das Rektorat;
 - d) Wahl eines Dekans/einer DekanIn und dessen/deren StellvertreterIn aus dem Kreise der StudiengangsleiterInnen der Fakultät gemäß Wahlordnung; in diesem Fall kommt § 12 Abs. 2 zweiter Satz nicht zur Anwendung;
 - e) Erstellung von Vorschlägen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung;
 - f) Sonstige in der Studien- und Prüfungsordnung der Studien- und Forschungskommission vorbehaltene Aufgaben;
 - g) Von der Studien- und Forschungskommission können zur Entscheidungsfindung und Beratung einzelner Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen eingerichtet werden;
 - h) Vorschläge zur Einrichtung und Evaluation von Instituten;
 - i) Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
 - j) Vorschläge für fachübergreifende Forschungsvorhaben und -schwerpunkte.
- (7) Für fakultätsübergreifende Studien- und Forschungsangelegenheiten übernimmt eine gemeinsame Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen die oben

angeführten Aufgaben gemäß

§ 12 Abs. 6 lit. a, b, e-j. Darüber hinaus obliegen der Kommission folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des vollständigen Lehrveranstaltungsangebotes laut Studienplänen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen;
 - b) Sicherstellung der Qualität der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit im jeweiligen Studiengang;
 - c) weitere in der Studien- und Prüfungsordnung definierte Aufgaben;
- (8) Die gemeinsame Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der RektorIn ohne Vorsitz,
 - b) den DekanInnen der beiden Fakultäten,
 - c) den leitenden KoordinatorInnen der fakultätsübergreifenden Studiengänge,
 - d) den verantwortlichen LeiterInnen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien der entsprechenden Kooperationsstudien,
 - e) je einem/einer VertreterIn aus der Personengruppe ProfessorInnen und DozentInnen, die aus den beiden Studien- und Forschungskommissionen entsendet werden,
 - f) drei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende;
 - g) Zu bestimmten Themen ist die Kooptierung von ExpertInnen durch die Kommission jederzeit möglich.

Der Vorsitz mit Stimmrecht wird gemäß Wahlordnung bestimmt.

Bei Abstimmungen der gemeinsamen Kommission gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (9) Zu leitenden KoordinatorInnen der fakultätsübergreifenden Studiengänge können StudiengangsleiterInnen (bereits zugeordnete oder eigens dafür bestellte) oder interimistisch auch ProfessorInnen mit ausgewiesener hervorragender wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Qualifikation auf die unbedingt erforderliche Dauer von der Universitätsleitung bestellt werden.
- (10) Die Aufgaben der leitenden KoordinatorInnen umfassen:
- a) Leitung des Studienganges;
 - b) Vertretung des Studienganges in der Kommission und in den übrigen Organen und Gremien;
 - c) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Studienganges;
 - d) Verantwortung für Forschung, Lehre und Organisation des Studienganges;
 - e) Verantwortung für die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcen, insbesondere Budgeterstellung und -vollzug;
 - f) Zuteilung von Studierenden an Lehrende in Abstimmung mit dem/der zuständigen DekanIn;
 - g) Erstellung eines Vorschlags an die Universitätsleitung für die Bestellung des/der stellvertretenden leitenden Koordinators/Koordinatorin;
 - h) Umsetzung der Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten im jeweiligen Studiengang;
 - i) Ansetzen von kommissionellen Prüfungen bei negativer Beurteilung im Zentralen künstlerischen Fach (ZkF);
 - j) Vorschlag an das Rektorat über die Aufnahme von StudienbewerberInnen auf Basis des Zulassungsverfahrens.

- (11) Für Kooperationsstudien (Joint-Programmes) werden vom Rektorat gesonderte Regelungen mit der/den beteiligten Partnerinstitution/en auf Basis des entsprechenden Kooperationsvertrages festgelegt.

§ 13 StudiengangsleiterInnen

- (1) Zu StudiengangsleiterInnen können Personen mit international ausgewiesener hervorragender wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Qualifikation für den zu besetzenden Studiengang bestellt werden.
- (2) Die Universitätsleitung kann Lehrende mit ausgewiesener hervorragender wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Qualifikation zu interimistischen StudiengangsleiterInnen auf die unbedingt erforderliche Dauer bestellen. Diese können mit allen Aufgaben gemäß Abs. 3 betraut werden, sind aber vom passiven Wahlrecht zum/r DekanIn ausgeschlossen.
- (3) Aufgaben der Studiengangsleitung sind in Abstimmung mit dem/der DekanIn wahrzunehmen und umfassen insbesondere:
- a) Leitung des Studienganges;
 - b) Vertretung des Studienganges in den übrigen Organen und Gremien;
 - c) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Studienganges;
 - d) Verantwortung für Forschung, Lehre und Organisation des Studienganges;
 - e) Sicherstellung des vollständigen Lehrveranstaltungsangebotes laut Studienplänen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen;
 - f) Verantwortung für die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcen, insbesondere Budgeterstellung und -vollzug;
 - g) Umsetzung der Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit der Studiengang betroffen ist;
 - h) Sicherstellung der Qualität der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit im Studiengang;
 - i) Vorschlag an den/die DekanIn über die Aufnahme von StudienbewerberInnen auf Basis des Zulassungsverfahrens;
 - j) Vorschlag an den/die DekanIn für die Zuteilung von Studierenden an einen an der Fakultät zugeordneten Lehrenden;
 - k) Mitarbeit in den dafür vorgesehenen Organen und Gremien;
 - l) Ansetzen von kommissionellen Prüfungen bei negativer Beurteilung im Zentralen künstlerischen Fach (ZkF);
 - m) weitere in der Studien- und Prüfungsordnung definierte Aufgaben;
 - n) Erstellung eines Vorschlags an das Rektorat für die Bestellung des Studiengangsleitungsstellvertreters/der Studiengangsleitungsstellvertreterin aus den Lehrenden der Fakultät.
- (4) StudiengangsleiterInnen werden von der Universitätsleitung nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß Berufsordnung zunächst für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung durch die Universitätsleitung auf Basis des dafür vorgesehenen Verfahrens ist zulässig.

§ 14 StudiendirektorIn

- (1) In Zusammenhang mit der Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird ein/e StudiendirektorIn für eine dreijährige Funktionsperiode vom Rektorat nach Stellungnahme des Senats bestellt. Wiederbestellung ist nach Anhörung des Senats zulässig.
- (2) Zum/zur StudiendirektorIn kann ein/e Angehörige/r der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (ausgenommen sind Studierende) mit abgeschlossenem Hochschulstudium (künstlerisch oder wissenschaftlich) und einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich Studienrecht bestellt werden.
- (3) Eine Abberufung des Studiendirektors/der Studiendirektorin erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats.
- (4) Zu den Aufgaben des Studiendirektors/der Studiendirektorin gehören insbesondere:
 - a) Entscheidung über Anerkennung von Studienleistungen;
 - b) Entscheidung über Beurlaubungsanträge von Studierenden;
 - c) Entscheidung über Anträge zur Abweichung der vorgesehenen Studiendauer von Studierenden;
 - d) Verweigerung der Fortsetzung des Studiums gemäß § 12 Abs. 2 Anhang 1 der Satzung;
 - e) Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung und Erteilung von Auflagen als Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit (gemäß § 10 Abs. 5-7 Anhang 1 der Satzung);
 - f) Entscheidung über die Beeinspruchung von Prüfungen in erster Instanz;
 - g) Ausstellung von Sammelzeugnissen (gemäß § 23 Abs. 7 Anhang 1 der Satzung)
 - h) Sonstige in der Studien- und Prüfungsordnung dem/der StudiendirektorIn vorbehaltene Aufgaben.

§ 15 ProfessorInnen

- (1) Die ProfessorInnen sind dem Zweck, den Bildungszielen und Lehraufgaben der Privatuniversität gemäß § 2 verpflichtet. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen;
 - b) Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen;
 - c) Betreuung der Abschlussarbeiten;
 - d) Beratung und Betreuung von Studierenden;
 - e) Künstlerische Tätigkeit und/oder Forschungstätigkeit;
 - f) Verantwortliche Beteiligung am künstlerischen Leben, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen der Privatuniversität, insbesondere der jeweiligen Fakultät bzw. des Studienganges;
 - g) Mitarbeit in den vorgesehenen Organen und Gremien;
 - h) Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben.
- (2) Zu ProfessorInnen können Personen mit hoher wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Qualifikation nach dem dafür vorgesehenen Berufungsverfahren von der Universitätsleitung bestellt werden.

- (3) ProfessorInnen haben das Recht, die Einrichtungen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für Forschungszwecke, die im Zusammenhang mit ihrer Lehrtätigkeit stehen, zu benützen. Sie üben ihre Tätigkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

§ 16 DozentInnen

- (1) Die DozentInnen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Privatuniversität in der Forschung und/oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste und/oder in der Lehre mitzuarbeiten.
- (2) Zu den Aufgaben der DozentInnen gehören insbesondere:
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen;
 - Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen;
 - Betreuung der Abschlussarbeiten;
 - Beratung und Betreuung von Studierenden;
 - Künstlerische Tätigkeit und/oder Forschungstätigkeit;
 - Verantwortliche Beteiligung am künstlerischen Leben, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen der Privatuniversität, insbesondere der jeweiligen Fakultät bzw. des Studienganges;
 - Mitarbeit in den vorgesehenen Organen und Gremien;
 - Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben.
- (3) Lehrende bis zu einem Beschäftigungsausmaß von sechs Semesterwochenstunden sowie kurzfristig benötigte Vertretungen für die unbedingt notwendige Dauer können von der Universitätsleitung nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen DekanIn als DozentInnen bestellt werden.
- (4) Lehrende gemäß dem „Konservatorium Wien - Zuweisungsgesetz“ sind der Personengruppe der DozentInnen zugeordnet. Die Möglichkeiten des Wechsels in die Personengruppe der ProfessorInnen sind in der Berufsordnung geregelt.
- (5) DozentInnen haben das Recht, die Einrichtungen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für Forschungszwecke, die im Zusammenhang mit ihrer Lehrtätigkeit stehen, zu benützen. Sie üben ihre Tätigkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

§ 17 Administrative MitarbeiterInnen

Die administrativen MitarbeiterInnen haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. Sie agieren im Sinne des Mission Statements innerhalb der universitären Matrixorganisation. Die wesentlichen administrativen Abläufe und Zuständigkeiten sind im Qualitätsmanagement- und Organisationshandbuch der Universität geregelt.

§ 18 Universitätsversammlung

- (1) Die Universitätsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Rektorats, der Gesamtheit der ProfessorInnen, der DozentInnen und der administrativen MitarbeiterInnen sowie der Hochschulvertretung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
- (2) Den Vorsitz führt der/die RektorIn. Die Universitätsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, darüber hinaus dann, wenn es das Rektorat oder die Mehrheit der Mitglieder der Universitätsversammlung beschließt.
- (3) Die Rechte der Universitätsversammlung sind insbesondere:
 - a) Information über wesentliche Entwicklungsschritte der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien;
 - b) Befassung des Senats oder des Rektorats mit einer konkret bezeichneten Angelegenheit.

§ 19 Institute

- (1) Institute der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sind wissenschaftliche und/oder künstlerische Netzwerke, in welchen die Fakultäten, Studiengänge und/oder sonstige Einrichtungen der Universität ihre Arbeit unter strategischen Zielsetzungen koordinieren. Sie werden in der Regel zeitlich befristet eingerichtet und vor einer potentiellen Entfristung oder neuen Befristung evaluiert.
- (2) Institute sind interdisziplinär und in der Regel fakultätsübergreifend organisiert. Sie führen unter einer gemeinsamen inhaltlichen Ausrichtung Institutionen/Personen verschiedener Disziplinen zusammen und kooperieren mit Universitäten, Hochschulen, Bildungsinstitutionen, Forschungseinrichtungen, Kunst- und Kulturbetrieben und mit Institutionen der Wirtschaft und des kulturellen Lebens.
- (3) Die thematische Fokussierung der Institute orientiert sich an den strategischen Forschungs- und Lehrschwerpunkten der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
- (4) Institute bilden einen integralen Bestandteil des universitären Forschungsauftrags und unterstehen darüber hinaus in allen Bereichen ihrer Tätigkeit den Bestimmungen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
- (5) Institute formieren sich auf der Basis der Eigeninitiative von Angehörigen der Universität und/oder der Initiative von Organen oder Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
- (6) Die Einrichtung und Auflösung eines Instituts erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag einer Studien- und Forschungskommission oder der Kommission für fakultätsübergreifende Studiengänge nach Stellungnahme des Senats.

§ 20 Gleichstellung und Frauenförderung - Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Aufgabe der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ist Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts, auf Grund einer Behinderung sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Privatuniversität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Weiters ist von der Arbeitsgruppe ein Frauenförderungsplan zu entwickeln und auf ein ausgewogenes

Zahlenverhältnis zwischen den an der Privatuniversität beschäftigten Frauen und Männern hinzuwirken sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Unterstützung von Universitätsangehörigen und Studierenden mit Behinderung zu erarbeiten.

- (2) Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen besteht aus:
 - a) zwei von der Gesamtheit der Lehrenden nach Geschlechtern getrennt gewählte Lehrende,
 - b) einem von den administrativen MitarbeiterInnen gewählten Mitglied und
 - c) zwei von der Hochschulvertretung entsendete Mitglieder aus der Gruppe der ordentlichen Studierenden (davon mindestens eine Frau).
- (3) Die Funktionsperiode der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre (ausgenommen die von der Hochschulvertretung entsendeten Mitglieder). Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Konstituierung der Arbeitsgruppe hat innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Gültigkeit des Wahlergebnisses zu erfolgen. Bei der konstituierenden Sitzung wählt die Gruppe eine/n Vorsitzende/n aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Diese/r hat in Folge die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen nach Bedarf bzw. im Anlassfall einzuberufen.
- (5) Unmittelbar nach der Konstituierung der Arbeitsgruppe schlägt diese
 - die Kandidatin für das Amt der Frauenbeauftragten,
 - den Kandidaten/die Kandidatin für das Amt des oder der Behindertenbeauftragten und
 - eine Ombudsperson zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen in Bezug auf sexuelle Belästigung dem Senat zur Ernennung vor.
- (6) Die Frauenbeauftragte, der/die Behindertenbeauftragte und die Ombudsperson werden vom Senat für die Dauer der Funktionsperiode der Arbeitsgruppe ernannt, eine Wiederernennung ist zulässig. Sofern die ernannten Personen nicht der Arbeitsgruppe angehören, werden diese zu kooptierten Mitgliedern der Arbeitsgruppe ohne Stimmrecht. In begründeten Fällen kann der Senat die Ernennung der drei oben genannten Personen rückgängig machen.
- (7) Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen entwickelt den Frauenförderungsplan der Privatuniversität sowie Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau. Nach Stellungnahme der Frauenbeauftragten entscheidet der Senat über die Vorschläge.
- (8) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.
- (9) Die Arbeitsgruppe ist bei der Ausübung ihrer Funktion von allen Organen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Die Arbeitsgruppe hat das Recht, ein Mitglied zur Teilnahme ohne Stimmrecht zu allen Berufungs- und Evaluierungsverfahren zu entsenden.
- (10) Hat die Arbeitsgruppe begründeten Anlass zur Annahme einer Ungleichbehandlung, so hat sie der Angelegenheit nachzugehen und gegebenenfalls das Rektorat und den Senat in Kenntnis zu setzen.

Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung

1. Abschnitt - Studienordnung

§ 1 Ordentliche Studien - Angebot und Abschlüsse

- (1) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien werden folgende ordentliche Studiengänge angeboten, die mit der Verleihung folgender akademischer Grade verbunden sind:
 - a) Bachelorstudiengänge - „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“;
 - b) Masterstudiengänge - „Master of Arts“, abgekürzt „MA“;
 - c) Kooperationsstudien entsprechend der jeweiligen Kooperationsvereinbarung.
- (2) Für Kooperationsstudien (Joint Programmes) gelten die Regelungen der Satzung, sofern keine anderen Regelungen in der Kooperationsvereinbarung getroffen wurden.

§ 2 Außerordentliche Studien - Angebot und Abschlüsse

- (1) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien werden Lehrgänge, insbesondere Universitätslehrgänge und Vorbereitungslehrgänge angeboten. Diese Lehrgänge können in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (2) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einzelne Lehrveranstaltungen als außerordentliche/r Studierende/r nach Maßgabe freier Plätze zu besuchen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Studienjahres begrenzt. Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft der/die StudiendirektorIn.
- (3) Die Vorbereitungslehrgänge dienen der Vorbereitung auf ein Studium an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien. Die erfolgreiche Absolvierung wird durch Zeugnisse bestätigt.
- (4) An AbsolventInnen eines Universitätslehrganges sind die im jeweiligen Studienplan festgelegten Zeugnisse bzw. Urkunden zu verleihen.
- (5) Außerordentliche Studierende im Sinne des § 2 (2) erhalten auf Verlangen ein Zeugnis über die Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Die Studiengänge an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sind je nach Studiengang/Studienzweig in Abschnitte gegliedert.
- (2) Die für die einzelnen Abschnitte vorgesehene Studiendauer sowie die in den einzelnen Studiengängen/Studienzweigen zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, Prüfungen, künstlerische/wissenschaftliche Arbeiten und deren Zulassungsmodalitäten sind in den Studienplänen geregelt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in die lt. Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule ein, wobei für die Zentralen künstlerischen Fächer (ZkF) besondere Regelungen getroffen werden können.

§ 4 Studienpläne

- (1) Auf der Grundlage und im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden die von den Studien- und Forschungskommissionen bzw. der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen erarbeiteten Studienpläne für die einzelnen Studiengänge und Lehrgänge dem Senat zur Kenntnis gebracht und vom Rektorat beschlossen.
- (2) Studienplanänderungen sind entsprechend den Vorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen.
- (3) Die Studienpläne sind unmittelbar nach Genehmigung in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (4) Die Studienpläne definieren die Studieninhalte, die Studienziele, die Zulassungsbedingungen für das jeweilige Studium oder den jeweiligen Lehrgang, die Studiendauer, die Art und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen sowie die abzulegenden Prüfungen einschließlich der Zulassungsmodalitäten zu den Prüfungen. Sie enthalten darüber hinaus die notwendigen Angaben zur Studieneingangsphase, zum Studienabschluss und zu den ECTS-Punkten.
- (5) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien behält sich vor, Lehrveranstaltungen, die Wahlpflichtmodulen zugeordnet sind, nur anzubieten, wenn dies durch eine ausreichende Zahl von Studierenden gerechtfertigt erscheint; das Angebot an Wahlpflichtfächern bzw. Wahlpflichtmodulen kann aus zwingenden Gründen verringert oder die Zulassung dazu eingeschränkt werden. Ebenso gilt dies für Lehrveranstaltungen, die für die Absolvierung des Workloads eines Pflichtmoduls nicht zwingend erforderlich sind.
- (6) Den Studierenden steht es frei, über das lt. Studienplan verpflichtende Ausmaß hinaus angebotene Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen zu belegen. Auf die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei der Erreichung von Studienzielen. Die Studienleistung ist grundsätzlich in ECTS-Punkten anzugeben.
- (2) Der/die LeiterIn einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird, in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung im Universitätsmanagementsystem „MUKonline“, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies der/die StudiengangsleiterIn oder der/die leitende KoordinatorIn auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 6 Studieneingangsphase

- (1) In den Studienplänen der Bachelorstudiengänge ist eine Studieneingangsphase von zwei Semestern zu gestalten, in welche Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind.
- (2) Die Studieneingangsphase dient der Orientierung über die Eignung für das gewählte Studium und das angestrebte Berufsbild aus der Sicht des/der Studierenden und der Privatuniversität.
- (3) Im Rahmen der Studieneingangsphase werden der Studienfortschritt, die Eignung und die Entwicklungsperspektive des/der Studierenden für den gewählten Studiengang analysiert und mit dem/der jeweiligen Studierenden besprochen und dokumentiert. Die Privatuniversität ist berechtigt, den Aufnahmevertrag spätestens eine Woche nach Beendigung der Studieneingangsphase zu kündigen, sofern die Analyse in einer negativen Gesamtbewertung resultiert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Studienpläne sowie weiterer Regelungen der Privatuniversität, Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,
 - a) nach Maßgabe des Lehrangebotes und im Rahmen der Studienpläne die Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen sowie das Lehrpersonal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu wählen;
 - b) die Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die Bibliothek der Privatuniversität, zu nutzen;
 - c) als ordentliche bzw. außerordentliche Studierende im Rahmen der geltenden Bestimmungen Prüfungen abzulegen;
 - d) nach Erbringung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade bzw. Zeugnisse und Urkunden verliehen zu erhalten;
 - e) über abgelegte Prüfungen oder die Absolvierung von Lehrveranstaltungen Zeugnisse bzw. Bestätigungen zu erhalten.
 - f) dass bei studienrechtlichen Entscheidungen der Nachteilsausgleich (z.B. bei Behinderung, langfristiger Krankheit, Schwangerschaft) berücksichtigt wird.
- (2) Die Studierenden haben
 - a) die im Aufnahmevertrag und in den Vorschriften der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien festgelegten Bestimmungen einzuhalten;
 - b) Namens- und Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben;
 - c) jedes Semester die Fortsetzung des Studiums fristgerecht zu melden;
 - d) sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden oder beurlauben zu lassen;
 - e) sich über alle für einen ordnungsgemäßen Studienverlauf notwendigen Voraussetzungen, insbesondere formale und inhaltliche Zulassungsmodalitäten für Prüfungen, zeitgerecht zu informieren und, sofern erforderlich, sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden;

- f) bei Abschluss eines Studienganges bzw. eines Lehrganges ein Exemplar ihrer Abschlussarbeit der Bibliothek der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Studienbeiträge

Über die Einhebung und die Höhe eines Studienbeitrags, Lehrgangsbeitrags bzw. eines Beitrags zum Zulassungsverfahren entscheidet das Rektorat mit Genehmigung durch den Universitätsrat.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine zulässige Bewerbung für ein ordentliches oder außerordentliches Studium erfolgt laut den auf der Website der Privatuniversität beschriebenen Verfahren unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen.
- (2) Die BewerberInnen erhalten im Studienreferat oder über die Website der Privatuniversität Auskunft über die formalen und fachlichen Anforderungen der Zulassungsprüfung.
- (3) Die Zulassung zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium setzt voraus:
 - a) die künstlerische Eignung für das gewählte Studium;
 - b) die Erfüllung der in den Studienplänen für das gewählte Studium geforderten besonderen Voraussetzungen; im Fall berechtigter Zweifel an der physischen und/oder psychischen Eignung kann die Vorlage eines fachärztlichen Attestes gefordert werden;
 - c) Nachweis von Deutschkenntnissen lt. Vorgaben der Privatuniversität;
 - d) den Abschluss des Aufnahmevertrages;
 - e) einen verfügbaren Studienplatz;
 - f) fristgerechte Zahlung des Studienbeitrags.

§ 10 Verfahren der Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ist die positive Ablegung einer kommissionellen Zulassungsprüfung für das gewählte Studium. Die Inhalte dieser Prüfung werden von dem dafür zuständigen Gremium bestimmt und auf der Website der Privatuniversität publiziert.
- (2) Die Universitätsleitung hat Personen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, nach Maßgabe der freien Ausbildungsplätze entsprechend der Entscheidung des Rektorats zum jeweiligen Studium an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien aufzunehmen. Das Rektorat ist dabei an die gemäß Abs. 3 vorgenommene Zuteilung der BewerberInnen in eine Klasse künstlerischer Ausbildung gebunden. Mit Abschluss des Aufnahmevertrages wird der/die BewerberIn ordentliche/r oder außerordentliche/r Studierende/r der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu beurkunden. Der Ausweis hat zumindest den Namen, das Geburtsdatum und die Gültigkeitsdauer zu enthalten. Bei interuniversitären Studien werden gesonderte Verfahren mit der/den Partnerinstitution/en vereinbart.

- (3) Über die Zuteilung der aufgenommenen BewerberInnen in eine Klasse künstlerischer Ausbildung entscheidet der/die DekanIn nach Vorschlag des/der Studiengangsleiters/in oder des/der leitenden Koordinators/in des betroffenen Studienganges, wobei etwaige Stellungnahmen der betroffenen Lehrenden des ZkF und die verfügbaren Ressourcen zu berücksichtigen sind.
- (4) BewerberInnen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, jedoch mangels freier Studienplätze nicht aufgenommen werden konnten, werden auf einer Warteliste mit Gültigkeit für das gesamte der Zulassungsprüfung folgende Studienjahr verzeichnet. Bei Freiwerden eines Studienplatzes innerhalb dieses Zeitraumes können sie ohne neuerliche Zulassungsprüfung aufgenommen werden. Bei Nachbesetzungen von der Warteliste ist nach dem in Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Verfahren vorzugehen.
- (5) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Anrechnung von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat der/die AntragstellerIn auf Verlangen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien autorisierte Übersetzungen vorzulegen.
- (6) Der/die StudiendirektorIn ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
- (7) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden anderen gleichwertigen Studienabschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung sowie die erfolgreiche Absolvierung der im jeweiligen Studienplan vorgesehenen Zulassungsprüfung voraus. Eine Zulassung mit einem fachlich nicht einschlägigen Studienabschluss ist den Bestimmungen des jeweiligen Studienplanes zu entnehmen.
Um Gleichwertigkeit erlangen zu können, kann die Privatuniversität die Zulassung zu einem Masterstudium mit der Auflage verbinden, einzelne über den Studienplan des jeweiligen Masterstudiums hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren bzw. schriftliche Arbeiten nachzureichen. Der/die StudiendirektorIn kann dem/der Studierenden eine Frist für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen bzw. zur Einreichung einer Arbeit setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Studienleistungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.

§ 11 Zulassungsfristen

- (1) Das Rektorat hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie darüber hinaus eine Nachfrist festzulegen.
- (2) Ungeachtet der Zulassungsfristen kann das Rektorat gesonderte Fristen für die Erstzulassung sowie für die Einzahlung des Studienbeitrages festsetzen.
- (3) Das Rektorat ist berechtigt, für die Zulassung zu ordentlichen und außerordentlichen Studien im Rahmen internationaler, europäischer oder staatlicher universitärer Mobilitätsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 12 Fortsetzung des Studiums

- (1) Die Fortsetzung des Studiums setzt die ordnungsgemäße, dem jeweiligen Studienplan entsprechende Absolvierung des vorangegangenen Studienseesters, sofern nach Verfügbarkeit der Ressourcen laut § 7 Abs. 1 lit. a) der Studien- und Prüfungsordnung möglich, sowie die fristgerechte Einzahlung des Studienbeitrages voraus.
- (2) Die Fortsetzung des Studiums kann durch den/die StudiendirektorIn nach Rücksprache mit dem/der StudiengangleiterIn bzw. dem/der leitenden KoordinatorIn verweigert werden, wenn der/die Studierende
 - a) sich zweimal ungerechtfertigt einer fälligen und festgesetzten Prüfung nicht unterzieht;
 - b) die im Studienplan vorgesehene Studiendauer um mehr als zwei Semester überschritten hat (gemäß § 15 Abs. 4);
 - c) verpflichtende Lehrveranstaltungen ungerechtfertigt nicht ausreichend besucht hat, insbesondere:
 - i. ohne vorherige begründete Entschuldigung in praktischen Übungen (wie z.B. Orchester/Ensemble/Kammermusik) fehlt, deren erfolgreicher Verlauf dadurch gefährdet ist, und bereits die zweite schriftliche Mahnung diesbezüglich erfolgt ist;
 - ii. ohne vorherige begründete Entschuldigung im Einzelunterricht fehlt und bereits die zweite schriftliche Mahnung diesbezüglich erfolgt ist;
 - d) wiederholt gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrages verstoßen hat und bereits die zweite schriftliche Mahnung erfolgt ist;
 - e) sich der Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen ungerechtfertigt entzieht;
 - f) durch sein disziplinäres Verhalten den Unterricht beeinträchtigt oder dem Ansehen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien Schaden zufügt.
- (3) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist bis zum Ende der Nachfrist (gemäß § 11 Abs. 1) des unmittelbar darauf folgenden Semesters wirksam, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.
- (4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Privatuniversität den Studierenden Bestätigungen auszustellen. Diese haben jedenfalls Namen und Geburtsdatum des/der Studierenden, das Studium und das Datum der Erstzulassung zu enthalten.
- (5) Die Fortsetzung des Studiums erlischt weiters in den in § 16 geregelten Fällen.

§ 13 Beurlaubung von Studierenden

- (1) Je Anlassfall kann der/die antragstellende Studierende maximal zwei Semester, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft oder Betreuung eigener Kinder, lang andauernder Krankheit oder facheinschlägiger außeruniversitärer Tätigkeiten, von dem/der StudiendirektorIn nach Rücksprache mit dem/der StudiengangleiterIn bzw. dem/der leitenden KoordinatorIn beurlaubt werden.
- (2) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht und diese Zeiten werden nicht in die Studienzeit eingerechnet. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten ist während der Beurlaubung nicht zulässig.

- (3) Beurlaubungsanträge können bis längstens Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, eingereicht werden.
- (4) Der Antrag hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten, um die Beurlaubungsgründe glaubhaft zu machen.
- (5) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den/die Studierende/n über den Ausgang der Beeinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Studienzeitverkürzung

- (1) Ein Antrag auf Studienzeitverkürzung eines/einer Studierenden ist von dem/der StudiendirektorIn nach Rücksprache mit dem/der StudiengangsleiterIn bzw. dem/der leitenden KoordinatorIn zu genehmigen, wenn auf Grund der vorliegenden Zeugnisse zu erwarten ist, dass die laut Studienplan abzulegenden Prüfungen positiv und zeitgerecht abgelegt werden können.
- (2) Im Fall fachlicher Unsicherheit ist der/die betroffene StudiengangsleiterIn, der/die betroffene KoordinatorIn, der/die betroffene LehrveranstaltungsleiterIn sowie der/die betroffene Studierende in den Entscheidungsprozess mit einzubinden.
- (3) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den/die Studierende/n über den Ausgang der Beeinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Studienzeitverlängerung

- (1) Kann eine kommissionelle Prüfung nicht im lt. Studienplan festgelegten Semester absolviert werden, muss der/die Studierende einen begründeten Antrag auf Prüfungsaufschub bis spätestens Ende des der kommissionellen Prüfung vorangehenden Semesters bei dem/der StudiendirektorIn stellen. Der/die StudiendirektorIn ist berechtigt, entsprechende Stellungnahmen des/der betroffenen ZkF Lehrenden und des/der Studiengangsleiters/in bzw. des/der betroffenen Koordinators/in einzuholen.
- (2) Wird die lt. Studienplan vorgesehene Studiendauer überschritten, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ZkF Unterricht sowie ZkF begleitende Lehrveranstaltungen. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann der/die Studierende einen Antrag auf Unterricht im ZkF sowie ZkF begleitende Lehrveranstaltungen für die Überziehungssemester bei der Universitätsleitung stellen. Die Genehmigung des Antrages ist nur zulässig, wenn in den betroffenen Lehrveranstaltungen freie Ressourcen vorhanden sind.
- (3) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der

nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den/die Studierende/n über den Ausgang der Beeinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen. Entscheidungen über Anträge auf ZkF Unterricht nach der vorgesehenen Studiendauer können nicht beeinsprucht werden.

- (4) Bei Überziehung der vorgesehenen Studiendauer um mehr als zwei Semester ist die Universitätsleitung jedenfalls berechtigt, den Aufnahmevertrag zu kündigen bzw. kann die Universitätsleitung eine Frist zur Absolvierung des Studiums festlegen.

§ 16 Erlöschen der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn
- der/die Studierende sich vom Studium abmeldet,
 - der/die Studierende die Meldung der Fortsetzung des Studiums in der dafür vorgesehenen Frist unterlässt, ohne beurlaubt zu sein,
 - eine Fortsetzung des Studiums gemäß § 12 Abs. 2 nicht zulässig ist,
 - der/die Studierende bei einer lt. Studienplan vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung gemäß § 24 negativ beurteilt wurde,
 - der Aufnahmevertrag aufgelöst wurde,
 - der Studienbeitrag nicht fristgerecht einbezahlt wurde.
- (2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu beurkunden. Die Privatuniversität hat auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.
- (3) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn das Studium durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen wurde.

§ 17 Abgangsbescheinigung

Beendet die/der Studierende ein ordentliches oder außerordentliches Studium ohne den jeweils vorgesehenen Abschluss, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung sowie eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) auszustellen.

2. Abschnitt - Prüfungsordnung

§ 18 Feststellung des Studienerfolges, Arten von Prüfungen

- (1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen und durch die Beurteilung der Abschlussarbeit/en festzustellen. Weiters sind die Regelungen zur Studieneingangsphase anzuwenden (vgl. § 6).
- (2) Ob Prüfungen als Einzelprüfungen oder kommissionelle Prüfungen abzuhalten sind, ist vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Abs. 4 und § 24 Abs. 3 und Abs. 4 in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.
- (3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Vorsitz bei kommissionellen Prüfungen sind in den jeweiligen Studienplänen geregelt.
- (4) Einzelprüfungen in einem Zentralen künstlerischen Fach werden durch eine kommissionelle Semesterprüfung ersetzt, wenn der/die zuständige StudiengangsleiterIn oder der/die leitende KoordinatorIn dies auf Antrag der/des Studierenden oder der/des

Lehrenden des zu prüfenden Faches oder aus eigenem Ermessen anordnet. Der Kommission haben neben einem/r Lehrenden des zu prüfenden Faches zumindest der/die StudiengangsleiterIn bzw. der/die leitende KoordinatorIn sowie ein/e weitere/r Lehrende/r des gleichen oder eines eng verwandten Faches anzugehören. Bei negativer Beurteilung setzt die Kommission den Termin für eine erneute Prüfung fest, die nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 zu erfolgen hat.

- (5) Die Studien- und Forschungskommission bzw. die gemeinsame Kommission der Studien- und Forschungskommissionen hat inhaltliche Richtlinien für kommissionelle Prüfungen zu erlassen.

§ 19 Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1) Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen davon sind Prüfungen, bei denen aus Gründen der Chancengleichheit für alle PrüfungskandidatInnen die gleichen oder sehr ähnliche Fragestellungen gewählt werden müssen. Der/die PrüferIn bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission hat Personen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährden, von der Teilnahme auszuschließen.
- (2) Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission grundsätzlich während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich; aus wichtigem Grund kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission Personen zulassen, die der Prüfungskommission nicht angehören. Alle TeilnehmerInnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung ist dem/der Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

§ 20 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

- (1) Der/die PrüferIn bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des/der Studierenden, die Prüfungsinhalte, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für eine negative Beurteilung sind dem/der Studierenden auf Antrag in geeigneter Form darzulegen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (2) Weist die Durchführung einer Prüfung einen schweren Mangel auf, hat der/die StudiendirektorIn diese Prüfung auf Antrag des/der Studierenden aufzuheben. Der/die Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (3) Dem/der Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn er/sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Der/die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 21 Beurteilung des Studienerfolges

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und Abschlussarbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4); das negative Ergebnis ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“. Diesbezügliche Regelungen sind von der Studien- und Forschungskommission bzw. der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen zu treffen.
- (2) Prüfungen und Arbeiten im Rahmen einer Bachelor- oder Masterprüfung sind mit den Prädikaten „mit ausgezeichnetem Erfolg“, „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu beurteilen.
- (3) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.
- (4) Bei studienabschließenden Prüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Prüfungsteile eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese Gesamtbeurteilung hat, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, entweder „mit Auszeichnung bestanden“ oder „mit Erfolg bestanden“, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur dann verliehen werden, wenn jedenfalls die abschließenden kommissionellen künstlerischen Prüfungen im Durchschnitt „mit ausgezeichnetem Erfolg“ beurteilt werden.

§ 22 Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Der/die StudiendirektorIn hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- (2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder die Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne Offenlegung (Plagiat) im Sinne des Urheberrechts erschlichen wurde.
- (3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (4) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, und Beurteilungen von Abschlussarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

§ 23 Zeugnisse

- (1) Die Beurteilung der Prüfungen und Abschlussarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.
- (2) Die Zeugnisse (mit Ausnahme der Bachelor- und Masterzeugnisse) haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien und die Bezeichnung des Zeugnisses;
- b) die Vornamen und den Familiennamen des/der Studierenden;
- c) das Geburtsdatum des/der Studierenden;
- d) die Bezeichnung des Studiums;
- e) die Bezeichnung der Prüfung oder des Faches;
- f) bei ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen die ECTS-Punkte;
- g) den Namen des/der Prüfers/in, das Prüfungsdatum und die Beurteilung;
- h) den Namen des/der Ausstellers/in.

Bei der Ausstellung von Sammelzeugnissen (Transcript of Records) sind reduzierte Angaben zulässig. Bei Zeugnissen über die Beurteilung von Abschlussarbeiten ist das Thema der Arbeit anzugeben.

- (3) Zeugnisse über Prüfungen vor EinzelprüferInnen stellt der/die PrüferIn, Zeugnisse über die Beurteilung von Abschlussarbeiten stellt der/die StudiengangsleiterIn bzw. der/die leitende KoordinatorIn, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen stellt der/die Kommissionsvorsitzende, Zeugnisse über Studienabschlüsse stellt der/die StudiengangsleiterIn bzw. der/die leitende KoordinatorIn, Verleihungsurkunden des akademischen Grades die Universitätsleitung aus.
- (4) Die Lehrveranstaltungszeugnisse sind in angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen.
- (5) Für die Ausstellung von studienabschließenden Zeugnissen und Urkunden hat der/die Studierende den Nachweis zu erbringen, dass alle erforderlichen Leistungen laut Studienplan erfüllt sind. Studienabschließende Zeugnisse und Urkunden sind nach den Vorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria auszustellen.
- (6) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.
- (7) Der/die StudiendirektorIn hat dem/der Studierenden auf Antrag binnen vier Wochen ein Sammelzeugnis (Transcript of Records) auszustellen. In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

§ 24 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen, mit Ausnahme von Zentralen künstlerischen Fächern sowie von kommissionellen Prüfungen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen, ausgenommen jene in den Zentralen künstlerischen Fächern, zweimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studiengängen anzurechnen.
- (3) Die zweite Wiederholung einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung ist kommissionell abzuhalten. Der Kommission haben neben dem/der Lehrenden des zu prüfenden Faches zumindest der/die StudiengangsleiterIn bzw. der/die leitende KoordinatorIn sowie ein/e weitere/r Lehrende/r des gleichen oder eines eng verwandten Faches anzugehören.

- (4) Bei negativer Beurteilung des Zentralen künstlerischen Faches wird von dem/der StudiengangsleiterIn eine kommissionelle Prüfung zur endgültigen Festsetzung der Semesterbeurteilung angesetzt. Der Kommission haben neben dem/der Lehrenden des Zentralen künstlerischen Faches zumindest der/die StudiengangsleiterIn bzw. der/die leitende KoordinatorIn sowie zwei weitere Lehrende des gleichen oder eines eng verwandten Faches anzugehören. Eine positive Beurteilung ersetzt die ursprünglich negative Beurteilung. Wird die kommissionelle Semesterprüfung negativ beurteilt, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.
- (5) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar.
- (6) Die laut Studienordnung vorgeschriebenen kommissionellen Prüfungen (z.B. Studienprüfungen, Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Lehrgangsprüfungen) können bei negativer Beurteilung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung dieser kommissionellen Prüfungen erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Wird die Wiederholung der kommissionellen Prüfung auch negativ beurteilt oder für nichtig erklärt, so erlischt die Zulassung des/der Studierenden für dieses Studium mit sofortiger Wirkung.

§ 25 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung, sowie positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, die ordentliche Studierende an Musikgymnasien bzw. an Musischen Gymnasien abgelegt haben, sind auf Antrag des/der Studierenden von dem/der StudiendirektorIn anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (2) Die an einer inländischen Universität oder Hochschule oder an einer Universität oder Hochschule des europäischen Hochschulraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von dem/der StudiendirektorIn generell festgelegt werden.
- (3) Für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung in den Zentralen künstlerischen Fächern stehen, sind von dem/der StudiendirektorIn in Abstimmung mit der jeweiligen Studiengangsleitung besondere Regelungen zu treffen.
- (4) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfanges der Tätigkeit des/der Studierenden auf Antrag des/der Studierenden als Prüfung anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der/die StudiendirektorIn.
- (5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist festzustellen, welche der geplanten ausländischen Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem/der AntragstellerIn vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung.

- (7) Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen können für ordentliche Studien angerechnet werden.
- (8) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungen kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den/die Studierende/n über den Ausgang der Beeinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 26 Abschlussarbeiten

- (1) Im Bachelor- und Masterstudium sind Abschlussarbeiten vorzusehen. Nähere Bestimmungen hierzu sind in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.
- (2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes i.d.g.F. zu beachten. Die Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne Offenlegung (Plagiat) im Sinne des Urheberrechts ist unzulässig und kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (4) Die Abfassung der Abschlussarbeit in einer Fremdsprache ist nach den entsprechenden Vorgaben der Privatuniversität möglich.

3. Abschnitt - Akademische Grade

§ 27 Verleihung akademischer Grade

- (1) Die Universitätsleitung hat den AbsolventInnen der ordentlichen Studiengänge nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeiten den festgelegten akademischen Grad unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.
- (2) Die Verleihungsurkunde, der eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen ist, hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen;
 - b) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit;
 - c) das abgeschlossene Studium;
 - d) den verliehenen akademischen Grad.
- (3) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

§ 28 Widerruf akademischer Grade

Die Verleihungsurkunde ist von der Universitätsleitung aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurde.

Anhang 2: Berufsordnung

Präambel

Die Besetzung von Professuren ist das zentrale Instrument einer zukunftsweisenden Strukturpolitik der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien. Die Qualität von Forschung, künstlerischer Entwicklung, Lehre und Studium sowie Profilbildung wird entscheidend bestimmt durch die Gewinnung von ProfessorInnen. Ein prägender Gesichtspunkt der Berufungsverfahren ist ein wertschätzender Umgang mit den BewerberInnen, denen die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sich im internationalen Wettbewerb als eine attraktive Lehr- und Forschungsstätte anbietet. Alle Schritte eines Berufungsverfahrens sind transparent und zügig durchzuführen. Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verfolgt in ihrer Berufungspolitik das Ziel, auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Privatuniversität beschäftigten Frauen und Männern zu achten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt mit Verweis auf § 4 Abs. 2, Ziffer 7 des Privatuniversitätengesetzes (PUG) und die Satzung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien das Verfahren zur Besetzung von ProfessorInnen und StudiengangsleiterInnen, das Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von StudiengangsleiterInnen sowie das Berufungsverfahren von zugewiesenen Lehrenden der Stadt Wien gemäß Zuweisungsgesetz vom 06.07.2004 - Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH (Konservatorium Wien - Zuweisungsgesetz).

§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Über die Nachbesetzung von zu planenden Vakanzen (Ausscheiden aus Altersgründen oder Ablaufen von befristeten Verträgen) wird im Rahmen der Budgetierung vom Rektorat auf Grundlage der von den Bereichsleitungen Personalmanagement und Rechnungswesen/Controlling erstellten Personalplanung unter Berücksichtigung der strategischen Beschlüsse des Senats und des Universitätsrates entschieden. Alle Berufungsverfahren sind von der Bereichsleitung Personalmanagement mittels eines Freigabeantrages zu initialisieren, der sich an der gesamtuniversitären Mittelfristplanung sowie den entsprechenden Jahresbudgets orientiert. Der Freigabeantrag hat Angaben zur Bezeichnung der Stelle und ihrer quantitativen Ausstattung sowie einen Vorschlag über die Zusammensetzung der Berufungskommission einschließlich ihres Vorsitzes zu enthalten und ist dem Rektorat zu übermitteln.
- (2) Wird eine ProfessorInnen- bzw. Studiengangsleitungsstelle aus anderen - ungeplanten - Gründen frei, unterbreitet die Bereichsleitung Personalmanagement dem Rektorat unverzüglich einen Freigabeantrag gemäß Abs. 1.
- (3) Das Rektorat entscheidet über den Freigabeantrag und legt die inhaltliche Ausrichtung der Stelle fest. Das Rektorat setzt die Berufungskommission ein und informiert die Bereichsleitung Personalmanagement und die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist.
- (4) Die organisatorische Abwicklung der Berufs- und Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von StudiengangsleiterInnen erfolgt durch den Bereich

Personalmanagement, wobei auf die Einhaltung der Vorschriften der Satzung sowie insbesondere dieser Ordnung zu achten ist. Allfällige Verfahrensmängel sind unverzüglich dem Vorsitzenden der Berufungskommission sowie dem Rektorat mitzuteilen. Zu allen Sitzungen ist schriftlich mit Hinweis auf die zu bearbeitenden Themen einzuladen. Nach jeder Sitzung der Berufungskommission ist das jeweilige Ergebnis allen Mitgliedern der Berufungskommission zu übermitteln. Nach Abschluss des Berufungsverfahrens ist ein vom Vorsitzenden der Berufungskommission freigegebenes Protokoll über das gesamte Verfahren allen Mitgliedern der Berufungskommission sowie dem Rektorat zu übermitteln.

- (5) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung (Konstituierung) den Ausschreibungstext und die inhaltlichen Anforderungen der Stelle unter Berücksichtigung der Inhalte des Freigabeantrages fest. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig; für die Hearings ist weiters die Anwesenheit der Mehrheit der externen Kommissionsmitglieder notwendig (bei zwei externen Mitgliedern müssen grundsätzlich beide anwesend sein). Vom Erfordernis der Anwesenheit der Mehrheit der (bzw. von beiden) externen Mitglieder/n kann die Berufungskommission durch Beschluss mit einfacher Mehrheit absehen, wenn ein externes Kommissionsmitglied durch außergewöhnliche, unvorhersehbare Umstände (z.B. plötzliche schwere Erkrankung) verhindert ist. Der Ausschreibungstext ist vor Veröffentlichung dem Rektorat zu übermitteln.
- (6) Die Sitzungen der Berufungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, die Hearings finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 3 Berufungsverfahren für ProfessorInnen

- (1) Der Berufungskommission gehören an:
 - a) ein Mitglied des Rektorats (Vorsitzführung ohne Stimmrecht);
 - b) StudiengangsleiterIn des betreffenden Studienganges;
 - c) zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation;
 - d) zwei VertreterInnen aus der Personengruppe der ProfessorInnen und DozentInnen der betreffenden Fakultät;
 - e) zwei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende der betreffenden Fakultät;
 - f) mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und ein/e DienstnehmervertreterIn sowie ein Mitglied des Senats.
 - g) Die Berufungskommission kann mit Beschluss die/den leitende/n KoordinatorIn eines fakultätsübergreifenden Studienganges mit Stimmrecht in die Berufungskommission kooptieren.
- (2) Das Rektorat setzt die Berufungskommission ein, zur Besetzung der Berufungskommission wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.
- (3) Jede Stelle ist international auszuschreiben. Ist in der Ausschreibung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen, so kann die Universitätsleitung den in einen Besetzungsvorschlag gemäß Abs. 7 aufgenommenen Personen bis zum Ende des auf den

Vertragsabschluss gemäß Abs. 10 folgenden Studienjahres den Abschluss eines Dienstvertrages für die gleiche fachliche Tätigkeit anbieten.

- (4) Im Rahmen des Berufungsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen BewerberInnen öffentliche Hearings vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.
- (5) Der/die Vorsitzende der Berufungskommission hat zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation zu GutachterInnen zu bestellen. Die GutachterInnen dürfen nicht mit den gemäß Abs. 1 lit. c bestellten Personen ident sein.
- (6) Die zwei GutachterInnen haben Gutachten über jene BewerberInnen zu erstellen, die von der Berufungskommission in die engere Wahl gezogen wurden. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob diese Personen im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle eine Befähigung zur Lehre und Erschließung der Künste besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei ProfessorInnen an künstlerischen Universitäten vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit).
- (7) Die Berufungskommission erstellt einen insbesondere im Hinblick auf die in Abs. 6 genannten Kriterien sowie im Hinblick auf die strategische und personelle Entwicklung der Fakultät im Lichte des Mission Statements der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten BewerberInnen zu enthalten hat. Für den Beschluss über die Erstellung des Besetzungsvorschlages ist die Mehrheit der Mitglieder notwendig. Enthält der Besetzungsvorschlag weniger als drei BewerberInnen ist dies besonders zu begründen.
- (8) Ein Besetzungsvorschlag kommt nicht zustande, wenn beide VertreterInnen gemäß Abs. 1 lit. c dagegen stimmen.
- (9) Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Vorschlag an die Berufungskommission wegen zu begründender (schwerwiegender) Bedenken zurückzuweisen.
- (10) Die Universitätsleitung führt die Berufungsverhandlung und schließt mit der/dem/den ausgewählten BewerberInnen den Dienstvertrag.
- (11) Lehrende mit Dienstverträgen zur Stadt Wien, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH zur Dienstleistung zugewiesen wurden (*Konservatorium Wien - Zuweisungsgesetz*), wechseln durch die Aufnahme in einen vom Rektorat angenommenen Besetzungsvorschlag in die Personengruppe der ProfessorInnen.
- (12) Die Rechte der Arbeitnehmervertretung gemäß ArbVG bleiben unberührt.

§ 4 Berufungsverfahren für StudiengangsleiterInnen

- (1) Der Berufungskommission gehören an:
 - a) ein Mitglied der Universitätsleitung (Vorsitzführung ohne Stimmrecht);
 - b) drei externe facheinschlägige Personen mit international ausgewiesener hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation;

- c) zwei VertreterInnen der StudiengangsleiterInnen (ausgenommen die/der derzeitige StelleninhaberIn);
 - d) zwei VertreterInnen aus der Personengruppe der ProfessorInnen und DozentInnen der betreffenden Studiengänge;
 - e) zwei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende der betreffenden Studiengänge;
 - f) mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und ein/e DienstnehmervertreterIn sowie ein Mitglied des Senats.
 - g) Die Berufungskommission kann mit Beschluss die/den leitende/n KoordinatorIn eines fakultätsübergreifenden Studienganges mit Stimmrecht in die Berufungskommission kooptieren.
- (2) Das Rektorat setzt die Berufungskommission ein, zur Besetzung der Berufungskommission wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.
 - (3) Jede Stelle ist international auszuschreiben.
 - (4) Im Rahmen des Berufungsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen BewerberInnen öffentliche Hearings vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.
 - (5) Der/die Vorsitzende der Berufungskommission hat zwei externe fach einschlägige Personen mit international ausgewiesener hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation zu GutachterInnen zu bestellen. Die GutachterInnen dürfen nicht mit den gemäß Abs. 1 lit. b bestellten Personen ident sein.
 - (6) Die zwei GutachterInnen haben Gutachten über jene BewerberInnen zu erstellen, die von der Berufungskommission in die engere Wahl gezogen wurden. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob diese Personen im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle eine Befähigung zur Lehre und Erschließung der Künste besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei ProfessorInnen an künstlerischen Universitäten vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit). Des Weiteren ist zu beurteilen, ob diese Personen die Befähigung für die Wahrnehmung von Führungspositionen in Lehre und Forschung aufweisen, wie sie im internationalen Vergleich üblicherweise Instituts- oder Departmentvorstände an künstlerischen Universitäten zukommt.
 - (7) Die Berufungskommission erstellt einen insbesondere im Hinblick auf die in Abs. 6 genannten Kriterien sowie im Hinblick auf die strategische und personelle Entwicklung der Fakultät im Lichte des Mission Statements der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten BewerberInnen zu enthalten hat. Für den Beschluss über die Erstellung des Besetzungsvorschlages ist die Mehrheit der Mitglieder insgesamt sowie die Mehrheit der externen Mitglieder notwendig. Enthält der Besetzungsvorschlag weniger als drei BewerberInnen ist dies besonders zu begründen.
 - (8) Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Vorschlag an die Berufungskommission wegen zu begründender (schwerwiegender) Bedenken zurückzuweisen.

- (9) Die Universitätsleitung führt die Berufungsverhandlung und schließt mit der/dem ausgewählten BewerberIn den Dienstvertrag.
- (10) Nach Ablauf der Funktionsperiode und Nichtverlängerung als StudiengangsleiterIn kann die Universitätsleitung mit der/dem bisherigen StudiengangsleiterIn einen Vertrag als ProfessorIn im angestammten Fachbereich abschließen, das Berufungsverfahren für StudiengangsleiterInnen berechtigt zur Ausübung der in § 15 Satzung beschriebenen Aufgaben der ProfessorInnen.
- (11) Lehrende mit Dienstverträgen zur Stadt Wien, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH zur Dienstleistung zugewiesen wurden (*Konservatorium Wien - Zuweisungsgesetz*) wechseln durch die Aufnahme in einen vom Rektorat angenommenen Besetzungsvorschlag in die Personengruppe der ProfessorInnen.
- (12) Die Rechte der Arbeitnehmervertretung gemäß ArbVG bleiben unberührt.

§ 5 Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von StudiengangsleiterInnen

- (1) Längstens ein Jahr, spätestens acht Monate vor Ablauf der Bestattungsdauer einer/eines Studiengangsleiterin/s hat die Universitätsleitung eine Evaluierungskommission einzusetzen. Diese berät die Universitätsleitung bei der Entscheidung über die Wiederbestellung der/des Studiengangsleiterin/s im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens.
- (2) Der Evaluierungskommission gehören an:
 - a) ein Mitglied der Universitätsleitung (Vorsitzführung ohne Stimmrecht);
 - b) eine von der/dem RektorIn namhaft gemachte externe facheinschlägige Person mit international ausgewiesener hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation;
 - c) ein/eine von der Universitätsleitung namhaft gemachte/r StudiengangsleiterIn;
 - d) zwei gewählte VertreterInnen aus der Personengruppe der ProfessorInnen und DozentInnen der betreffenden Studiengänge;
 - e) zwei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende der betreffenden Studiengänge;
 - f) mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und ein/e DienstnehmervertreterIn sowie ein Mitglied des Senats.
 - g) Die Berufungskommission kann mit Beschluss die/den leitende/n KoordinatorIn eines fakultätsübergreifenden Studienganges mit Stimmrecht in die Berufungskommission kooptieren.
- (3) Die Universitätsleitung setzt die Evaluierungskommission ein, zur Besetzung der Evaluierungskommission wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.
- (4) Die/der StudiengangsleiterIn hat innerhalb von vier Wochen ab Aufforderung durch die Evaluierungskommission einen Ergebnisbericht über die bisherige Tätigkeit sowie ein Entwicklungskonzept für eine nächste Amtsperiode vorzulegen. Im Ergebnisbericht ist der Beitrag des Studiengangs zur Umsetzung der Ziele der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien und ihres Mission Statements aufzuzeigen. Das Entwicklungskonzept hat aufbauend auf den Erfahrungen der bisherigen Amtsperiode die künftige Ausrichtung und Tätigkeit des Studiengangs orientiert an den strategischen

- Zielen der gesamten Universität (Mission Statement/strategische Planung/Forschungsprofil) und den Aufgaben gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung darzulegen.
- (5) Ergebnisbericht und Entwicklungskonzept sind allen Mitgliedern der Evaluierungskommission sowie der Universitätsleitung zu übermitteln. Die Evaluierungskommission hat über diese Unterlagen zu beraten und diese auch mit der/dem StudiengangsleiterIn im Rahmen eines öffentlichen Hearings zu erörtern. Im Anschluss daran gibt die Evaluierungskommission längstens bis sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der/des Studiengangsleiterin/s eine schriftlich begründete Empfehlung ab, ob die/des StudiengangsleiterIn wiederbestellt wird oder die Stelle ausgeschrieben werden soll. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des externen Mitglieds der Evaluierungskommission den Ausschlag. Die Universitätsleitung entscheidet nach Anhörung der/des Studiengangsleiterin/s über dessen Wiederbestellung.

§ 6 Berufungsverfahren zum Wechsel der Personengruppe

- (1) Lehrende mit Dienstverträgen zur Stadt Wien, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH zur Dienstleistung zugewiesen wurden („Konservatorium Wien - Zuweisungsgesetz“) und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Berufsungsordnung an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien beschäftigt sind, können im Rahmen eines Berufungsverfahrens zu ProfessorInnen berufen werden, sofern sie über die erforderliche Qualifikation verfügen.
- (2) Die Bewerbung für eine Berufung ist an das Rektorat zu richten. Den BewerberInnen ist spätestens bis Ende Oktober des jeweiligen Studienjahres mitzuteilen, ob ihre Bewerbung für ein Berufungsverfahren im laufenden Studienjahr Berücksichtigung finden kann. Das Rektorat trifft die Entscheidung anhand gesamtuniversitärer Erfordernisse unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen.
- (3) Der Berufungskommission gehören an:
- ein Mitglied des Rektorats (Vorsitzführung ohne Stimmrecht);
 - StudiengangsleiterIn des betreffenden Studiengangs;
 - zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation;
 - zwei VertreterInnen aus der Personengruppe der ProfessorInnen und DozentInnen der betreffenden Fakultät;
 - zwei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende der betreffenden Fakultät;
 - mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und ein/e DienstnehmervorteilerIn sowie ein Mitglied des Senats.
 - Die Berufungskommission kann mit Beschluss die/den leitende/n KoordinatorIn eines fakultätsübergreifenden Studienganges mit Stimmrecht in die Berufungskommission kooptieren.
- (4) Das Rektorat setzt die Berufungskommission ein, zur Besetzung der Berufungskommission wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.
- (5) Im Rahmen des Berufungsverfahrens ist ein öffentliches Hearing vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium,

wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.

- (6) Der/die Vorsitzende der Berufungskommission hat zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation zu GutachterInnen zu bestellen. Die GutachterInnen dürfen nicht mit den gemäß Abs. 3 lit. c bestellten Personen ident sein.
- (7) Die zwei GutachterInnen haben insbesondere zu beurteilen, ob die betreffende Person eine Befähigung zur Lehre und Erschließung der Künste besitzt, wie sie im internationalen Vergleich bei ProfessorInnen an künstlerischen Universitäten vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit).
- (8) Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens erfolgt der Wechsel in die Personengruppe der ProfessorInnen nach Entscheidung des Rektorats.

§ 7 Gemeinsame Berufungen

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Universität können ProfessorInnen zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen. Das Verfahren findet nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben statt.

§ 8 Titelführung

Lehrende und StudiengangleiterInnen, die ein Berufungsverfahren im Sinne dieser Ordnung positiv durchlaufen haben, sind entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Privatuniversitätengesetzes berechtigt, den Titel „UniversitätsprofessorIn an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien“ zu führen.

Anhang 3: Habilitationsordnung

Präambel

Die nachfolgende Habilitationsordnung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien tritt erst nach Akkreditierung von Doktoratsstudien durch die zuständige Behörde in Kraft.

§ 1 Privatdozent/Privatdozentin an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

Die Universitätsleitung kann Personen, die an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien tätig sind, das Recht einräumen, den Titel „Privatdozent/Privatdozentin an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien“ zu führen. Diese Personen müssen nach Maßgabe dieser Habilitationsordnung auf Grund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach erworben haben.

§ 2 Habilitation

- (1) Das Rektorat hat das Recht, einer an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien tätigen Person auf deren Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach einzuräumen. Die Lehrbefugnis ist Voraussetzung für die Einräumung des Rechts nach § 1. Darüber hinaus verändert die Lehrbefugnis die arbeitsvertraglichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der betreffenden Person nicht.
- (2) Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien fallen.
- (3) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin.
- (4) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen
 - a) methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
 - b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
 - c) die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Die vorgelegten künstlerischen Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen.

§ 3 Antrag

- (1) Anträge auf Erteilung einer Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach sind an das Rektorat zu richten und haben den Namen und die Adresse der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bezeichnung des Habilitationsfaches zu enthalten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Lebenslauf des Bewerbers/der Bewerberin;

- b) wissenschaftliches Habilitationsfach:
 - Nachweis über den Abschluss eines Doktoratsstudiums, welches für das Habilitationsfach inhaltlich in Frage kommt
 - Habilitationsschrift, wobei als Habilitationsschrift auch mehrere in thematischem Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen gelten,
 - sonstige wissenschaftliche Arbeiten;
 - c) künstlerisches Habilitationsfach:
 - Nachweis über den Abschluss eines ordentlichen Universitäts- oder Hochschulstudiums, welches für das Habilitationsfach inhaltlich in Frage kommt,
 - Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten und Fachveröffentlichungen;
 - d) Zusammenstellung über die bisher erbrachte Lehr- und Vortragstätigkeit.
- (3) Das Rektorat hat die Annahme des Antrags zu verweigern, wenn die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien fällt oder der Antrag aus sonstigen Gründen nicht den obigen Voraussetzungen entspricht. Darüber hat das Rektorat den Senat zu informieren.

§ 4 Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Das Rektorat holt Vorschläge der UniversitätsprofessorInnen des Senats zur Bestellung von mindestens zwei GutachterInnen ein, zumindest ein/e externe/r GutachterIn muss im Vorschlag enthalten sein. Aus diesem Vorschlag bestellt das Rektorat zwei GutachterInnen, davon zumindest eine externe GutachterIn. Zu externen GutachterInnen können VertreterInnen des angestrebten Habilitationsfaches bestellt werden, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder eine, einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen. Zu internen GutachterInnen können UniversitätsprofessorInnen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien bestellt werden, die VertreterInnen des angestrebten Habilitationsfaches sind und die nicht der Habilitationskommission angehören.
- (2) Auf Verlangen von wenigstens drei UniversitätsprofessorInnen des Senats hat das Rektorat aus dem Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen des Senats zusätzlich eine/n weitere/n externe/n GutachterIn zu bestellen.

§ 5 Gutachten

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die GutachterInnen von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu bitten, sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten, ein schriftliches Gutachten zu erstatten. Den GutachterInnen sind der Antrag des Bewerbers/der Bewerberin sowie die von ihm oder ihr beigefügten Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Im wissenschaftlichen Habilitationsverfahren haben die bestellten GutachterInnen insbesondere zu beurteilen, ob die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten
 - a) methodisch einwandfrei durchgeführt sind,

- b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, und
 - c) die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.
- (3) Im künstlerischen Habilitationsverfahren haben die bestellten GutachterInnen zu beurteilen, ob die vorgelegten künstlerischen Arbeiten die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob die bisherigen künstlerischen Arbeiten wesentliche bzw. neue Aspekte in der Entwicklung und Erschließung der Künste aufweisen.
- (4) Die Gutachten sind von dem/der Vorsitzenden des Senats den Mitgliedern der Habilitationskommission zu übermitteln sowie auf geeignete Weise allen UniversitätsprofessorInnen sowie sonstigen Angehörigen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien mit einschlägiger Lehrbefugnis zugänglich zu machen. Diese haben das Recht, innerhalb von vier Wochen Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.

§ 6 Habilitationskommission

- (1) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Mitglieder der Habilitationskommission sind:
- a) vier UniversitätsprofessorInnen;
 - b) zwei DozentInnen;
 - c) ein/eine Studierende/r.

Die Mitglieder gemäß a) werden auf Vorschlag der gewählten VertreterInnen aus der Personengruppe ProfessorInnen der facheinschlägigen Studien- und Forschungskommission, die Mitglieder gemäß b) auf Vorschlag der gewählten VertreterInnen aus der Personengruppe DozentInnen der facheinschlägigen Studien- und Forschungskommission und das Mitglied gemäß c) auf Vorschlag der Hochschulvertretung bestellt.

- (2) Die Habilitationskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder den/die Vorsitzende/n aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a.

§ 7 Konstituierende Sitzung der Habilitationskommission

- (1) Der/die Vorsitzende des Senats hat den Mitgliedern der Habilitationskommission den Antrag und alle beigefügten Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin sowie alle eingelangten Gutachten und Stellungnahmen zu übermitteln und die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission einzuberufen. Am Beginn der konstituierenden Sitzung ist der/die Vorsitzende der Habilitationskommission zu wählen.
- (2) Des Weiteren sind bei der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission
- a) zwei GutachterInnen aus dem Kreis der UniversitätsprofessorInnen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zur Beurteilung der didaktischen Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin zu bestellen;
 - b) der Termin und das Thema des Habilitationsvortrages (der im Fall eines künstlerischen Faches auch in einem künstlerischen Vortrag oder Konzert bestehen kann) festzusetzen. Der/die BewerberIn kann Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag (den künstlerischen Vortrag oder das Konzert) erstatten, an die die Kommission nicht gebunden ist. Der Termin des Habilitationskolloquiums

(des künstlerischen Vortrags oder des Konzerts) ist so festzusetzen, dass neben den Mitgliedern der Habilitationskommission und den GutachterInnen möglichst viele Angehörige der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien daran teilnehmen können und dem/der BewerberIn ausreichend Zeit zur Vorbereitung verbleibt.

§ 8 Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium

- (1) Der/die Vorsitzende der Habilitationskommission hat den Termin des Habilitationskolloquiums (des künstlerischen Vortrags oder des Konzerts) in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Habilitationsvortrag (der künstlerische Vortrag oder das Konzert) und das Habilitationskolloquium sind öffentlich zugänglich.
- (2) Dem/der BewerberIn sind spätestens vierzehn Tage vor diesem Termin die Gutachten und Stellungnahmen, die der Habilitationskommission für ihre Abschlussitzung vorliegen, zu übermitteln.
- (3) Der/die Vorsitzende der Habilitationskommission legt in Absprache mit dem/der BewerberIn die Länge des Habilitationsvortrages (des künstlerischen Vortrages oder des Konzerts) in angemessener Weise fest.
- (4) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die von dem/der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird. Dabei sollen an den/die BewerberIn in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag (zum künstlerischen Vortrag oder zum Konzert) und zu den von ihm oder ihr vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere der Habilitationsschrift oder zur bisherigen künstlerischen Tätigkeit, gerichtet werden. Weiters können auch Themen angesprochen werden, deren Diskussion sich dazu eignet, dass der/die BewerberIn die methodische Beherrschung und wissenschaftliche oder künstlerische Durchdringung des angestrebten Habilitationsfaches unter Beweis stellt.

§ 9 Abschlussitzung der Habilitationskommission

- (1) Die Abschlussitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden.
- (2) Den Beratungen der Habilitationskommission sind bei der Abschlussitzung tunlichst die externen und internen GutachterInnen mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet in ihrer Abschlussitzung, ob der/die BewerberIn sowohl über eine hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation als auch über die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten verfügt. Sie entscheidet aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen und der Würdigung der von dem/der BewerberIn vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere der Habilitationsschrift, bzw. der von dem/der BewerberIn vorgelegten Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeit, sowie den beim Habilitationskolloquium (beim künstlerischen Vortrag oder beim Konzert) gewonnenen Einsichten über die wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation und die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin. Sie hat bei der Beurteilung, ob eine hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation vorliegt, insbesondere die Maßstäbe der jeweiligen scientific community bzw der üblichen professoralen Qualitäten an österreichischen und internationalen künstlerischen Universitäten und

gleichzuhaltenden Institutionen anzulegen. Dadurch soll die Berufungsfähigkeit insbesondere auch an anderen künstlerischen Universitäten gesichert werden.

- (4) Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission gemäß § 6 Abs. 1 lit. a den Ausschlag.
- (5) Mitglieder der Habilitationskommission, die bei der Abstimmung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifikation und/oder der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin oder in der Minderheit geblieben sind, haben die Möglichkeit, ihre abweichende Auffassung schriftlich darzulegen (votum separatum) und dem Protokoll beizulegen.
- (6) Der/die Vorsitzende der Habilitationskommission übermittelt dem Rektorat die Entscheidung (einschließlich aller Unterlagen) der Habilitationskommission, ob der/die BewerberIn über eine hervorragende wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation und die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten für die Erteilung einer Lehrbefugnis für das beantragte Habilitationsfach verfügt.

§ 10 Einräumung der Lehrbefugnis und der Berechtigung zur Führung des Titels

Privatdozent/Privatdozentin an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

- (1) Das Rektorat hat anhand der von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission übermittelten Unterlagen zu prüfen, ob Bestimmungen dieser Habilitationsordnung oder wesentliche Grundsätze eines fairen Verfahrens verletzt wurden, und wenn dies nicht der Fall ist:
 - a) auf Grund eines positiven Beschlusses der Habilitationskommission dem/der BewerberIn die beantragte Lehrbefugnis einzuräumen.
 - b) liegt ein negativer Beschluss der Habilitationskommission vor, hat das Rektorat den/die BewerberIn darüber zu informieren, dass die Einräumung der beantragten Lehrbefugnis nicht in Betracht kommt.
- (2) Weist das Rektorat den Beschluss der Habilitationskommission wegen Verletzung von Bestimmungen dieser Habilitationsordnung oder wesentlicher Grundsätze eines fairen Verfahrens zurück, hat es dies und die Begründung dafür dem oder der Vorsitzenden des Senats sowie dem/der Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsauffassung des Rektorats und auf eine allfällige Stellungnahme der Habilitationskommission zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob andere GutachterInnen bestellt werden sollen, und/oder ob die Habilitationskommission das gesamte von ihr durchgeführte Verfahren oder Teile davon wiederholen soll.
- (3) Hat das Rektorat dem/der BewerberIn die Lehrbefugnis eingeräumt, so hat die Universitätsleitung dem/der BewerberIn das Recht einzuräumen, den Titel Privatdozent oder Privatdozentin an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zu führen. Durch diese Berechtigung oder durch die Einräumung der Lehrbefugnis wird weder ein neues Arbeitsverhältnis zur Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zu dieser Universität verändert.

§ 11 *Ausführungsbestimmungen*

Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Senat/auf Vorschlag des Senats Ausführungsbestimmungen zu dieser Habilitationsordnung erlassen. Diese sind auf dieselbe Weise wie diese Habilitationsordnung kundzumachen.

Anhang 4: Akademische Ehrungen

§ 1 EhrensenatorInnen

- (1) Das Rektorat kann nach Zustimmung des Senates an Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maß um die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verdient gemacht haben, den Titel „Ehrensenatorin“ oder „Ehrensenator“ der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zu bestehen.
- (2) Anträge auf Verleihung des Titels „Ehrensenatorin“ oder „Ehrensenator“ sind ausführlich begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.
- (3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die EhrensenatorInnen erhalten eine Verleihungsurkunde.

§ 2 EhrenbürgerInnen

- (1) Das Rektorat kann nach Zustimmung des Senates an Persönlichkeiten, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verleihen.
- (2) Anträge auf Verleihung des Titels „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“ sind ausführlich begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.
- (3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die EhrenbürgerInnen erhalten eine Verleihungsurkunde.

§ 3 Widerruf akademischer Ehrungen

- (1) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen nach Anhörung des Senates widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch sein/ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist, oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Ehrung erschlichen wurde.
- (2) Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen, die allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ist zu löschen, und das Führen des Ehrentitels ist zu untersagen.

Anhang 5: Evaluierungsrichtlinien

- (1) Die Studien an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sind hinsichtlich der Erreichung der Bildungsziele und der Erfüllung der Lehraufgaben in ihrer Gesamtheit, d.h. in den Bereichen der Lehre, der Forschung, der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Administration einer regelmäßigen Evaluierung hinsichtlich Effektivität und Effizienz zum Zweck der Qualitätssicherung und -verbesserung zu unterziehen.
- (2) Die Evaluierung durch die Studierenden ist ein wichtiges Element im Qualitätsmanagement von Studium und Lehre. Für diesen dialogorientierten Prozess werden die Lehrveranstaltungen regelmäßig durch die Studierenden bewertet. Ein erfolgreiches Lehren und Lernen bedarf eines nachhaltigen Vertrauensverhältnisses zwischen den Lehrenden und den Studierenden. Für einen erfolgreichen Lernprozess sind Studierende und Lehrende in ihrer jeweils spezifischen Rolle gemeinsam verantwortlich.
- (3) Ein erfolgreiches Qualitätsmanagement von Studium und Lehre bedarf eines nachhaltigen Vertrauensverhältnisses zwischen den Lehrenden und dem Rektorat. Bei der Umsetzung der Evaluierungsrichtlinien ist die Entwicklung und Bewahrung dieses Vertrauensverhältnisses von besonderer Bedeutung.
- (4) Ergebnisse der Evaluierung sind als Entscheidungsgrundlage für Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen in personeller, sachlicher und finanzieller Hinsicht heranzuziehen.
- (3) Evaluierungsgegenstände sind:
 - a) Lehre und Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste;
 - b) Studienpläne bzw. Teile (Module) derselben;
 - c) sonstige Maßnahmen im Bereich der Studienorganisation, wie insbesondere die Einrichtung oder Auflassung eines Studienganges, eines Studienzweiges;
 - d) Studien- und Prüfungsbetrieb;
 - e) Administration;
 - f) Strukturmaßnahmen.
- (4) Das Rektorat hat für die Durchführung objektiver und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen nach internationalen Standards aufbauender Evaluierungsmaßnahmen für alle Bereiche zu sorgen.
- (5) Zuständige Stellen:
 - a) Rektorat bzw. von diesem eingesetzte Organe, Gremien und Ausschüsse;
 - b) DekanInnen, StudiengangleiterInnen, leitende KoordinatorInnen und LeiterInnen der Institute;
 - c) Organisationseinheiten der Administration.
- (6) Für die Evaluierung von Lehre und Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - a) Anonymisierte Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden;
 - b) Evaluierung der StudiengangleiterInnen und der Studienverwaltung;
 - c) Bewertung der Studienpläne und Lehrveranstaltungen durch internationale Fachleute;
 - d) Bewertung von Forschungstätigkeiten sowie Entwicklung und Erschließung der Künste durch externe Fachleute bzw. Benchmarking;

- e) Erfassung und Bewertung der Karriereverläufe der AbsolventInnen;
 - f) Medienbeobachtung;
 - g) MitarbeiterInnengespräche auf Grundlage von Zielvereinbarungen.
- (7) Für die Evaluierung der Administration sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:
- a) Implementierung ständig aktualisierter Stellenbeschreibungen und Tätigkeits-profile;
 - b) jährliche Zielvereinbarungen mit der/dem jeweiligen MitarbeiterIn;
 - c) jährlich durchzuführende MitarbeiterInnengespräche.
- (8) Bei der Auswahl der Evaluierungsmaßnahmen ist auf die vorhandenen personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen.
- (9) Im Zuge der Evaluierungen sind die betroffenen Universitätsorgane laufend zu informieren sowie zum Verfahrensablauf, zu den Zwischenergebnissen und Ergebnissen und deren Umsetzung zur Stellungnahme einzuladen. Dies gilt auch im Falle der Durchführung von Evaluierungen durch externe Fachleute im Auftrag des Rektorats.
- (10) Die zuständigen Evaluierungsstellen haben den von der jeweils durchgeführten Evaluierung betroffenen Bereich über die durchgeführte Evaluierung und deren Ergebnisse in geeigneter Weise zu berichten.
- (11) Das Rektorat hat die aus den Evaluierungen gewonnenen Informationen regelmäßig, mindestens jedoch in jährlichen Abständen, in geeigneter Form einsichtig zu machen.

Anhang 6: Wahlordnung

1. Abschnitt - Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder in die Organe und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der ProfessorInnen, DozentInnen und der administrativen MitarbeiterInnen in den Senat, in die Studien- und Forschungskommissionen und in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studierenden in den Senat, in die Studien- und Forschungskommissionen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen und in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen erfolgt durch die Hochschulvertretung.

§ 2 Wahlversammlungen

- (1) **Senat:**
Die Wahlversammlung für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat besteht aus der Gesamtheit der ProfessorInnen, DozentInnen und administrativen MitarbeiterInnen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
Das aktive und passive Wahlrecht wird ausschließlich innerhalb der Personengruppen ausgeübt (ProfessorInnen wählen ProfessorInnen, etc.).
- (2) **Studien- und Forschungskommissionen:**
Die Wahlversammlung für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Studien- und Forschungskommissionen der Fakultäten Musik und Darstellende Kunst besteht aus der Gesamtheit der der jeweiligen Fakultät zugeordneten ProfessorInnen und DozentInnen (mit Ausnahme der StudiengangsleiterInnen) an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
Jede/r Lehrende ist einer Fakultät zugeordnet und hat ausschließlich für diese Studien- und Forschungskommission das aktive und passive Wahlrecht. Das aktive und passive Wahlrecht wird unabhängig der Personengruppen ausgeübt (ProfessorInnen/DozentInnen wählen ProfessorInnen/DozentInnen).
- (3) **Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen:**
Die Wahlversammlung für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen besteht aus der Gesamtheit der ProfessorInnen und DozentInnen und der administrativen MitarbeiterInnen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
Für ProfessorInnen und DozentInnen gilt:
Das aktive und passive Wahlrecht wird unabhängig der Personengruppen ausgeübt (ProfessorInnen/DozentInnen wählen jeweils eine weibliche Kandidatin und einen männlichen Kandidaten).
Für administrative MitarbeiterInnen gilt:
Das aktive und passive Wahlrecht wird ausschließlich innerhalb der Personengruppe ausgeübt.

- (4) LeiterIn der Wahlversammlung ist der/die dienstälteste StudiengangsleiterIn. Diese/r wird durch die übrigen StudiengangsleiterInnen in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der in den Organen und Gremien vertretenen Personengruppen - mit Ausnahme der VertreterInnen der Studierenden - sind aufgrund des freien, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Persönlichkeitswahlrechts und des Mehrheitswahlrechts zu wählen. Eine Briefwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl zum jeweiligen Organ bzw. Gremium hat zeitgerecht vor Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode stattzufinden, so dass sich das neu gewählte Organ bzw. Gremium spätestens vier Wochen nach Ablauf der vorherigen Funktionsperiode konstituieren kann.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nur in einem unter § 1 Abs. 1 dieser Wahlordnung genannten Organe und Gremien möglich und zulässig.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag und am Wahntag in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH stehen und alle Personen, die gemäß dem Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH (Konservatorium Wien - Zuweisungsgesetz) an die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zugewiesen sind, sofern sie den im § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Hauptteil der Satzung genannten Personengruppen angehören.
- (2) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl in den Bekanntmachungen und auf der Website der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien festgesetzt.
- (3) Gewählt wird innerhalb der Personengruppen. Ausnahmen sind die Wahlen in die Studien- und Forschungskommissionen sowie die Wahl in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen, siehe § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Wahlordnung.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder der Universitätsleitung sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.
- (6) Die StudiengangsleiterInnen sind vom passiven Wahlrecht in den Senat, in die Studien- und Forschungskommissionen und in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ausgeschlossen. Die StudiengangsleiterInnen sind vom aktiven Wahlrecht in die Studien- und Forschungskommission ausgeschlossen.
- (7) Die gewählten VertreterInnen haben im Falle von Stimmenerhalt für mehrere Organe und Gremien binnen drei Tagen dasjenige Organ oder Gremium dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission zu nennen, für das die Wahl angenommen wird.
- (8) Wiederwahl ist möglich.
- (9) Die VertreterInnen der Studierenden sind zu entsenden. Die Hochschulvertretung gibt die zu entsendenden Mitglieder dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums bekannt.

§ 5 Wahlkommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt einer Wahlkommission. Diese kann weitere Durchführungsbestimmungen festlegen.
- (2) Den Vorsitz der Wahlkommission übernimmt der/die LeiterIn der Wahlversammlung.
- (3) Die Wahlkommission besteht aus sechs Mitgliedern:
 - Dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission,
 - ein/e VertreterIn aus der Personengruppe der ProfessorInnen,
 - ein/e VertreterIn aus der Personengruppe der DozentInnen,
 - ein/e VertreterIn aus der Personengruppe der administrativen MitarbeiterInnen,
 - zwei von dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission nominierte Mitglieder (Personengruppe ist nicht relevant).

Die drei VertreterInnen der Personengruppen werden vom Senat in die Wahlkommission entsendet.
- (4) Binnen vier Wochen vor der Wahlkundmachung beruft der/die Vorsitzende der Wahlkommission die konstituierende Sitzung der Wahlkommission ein.
- (5) Die Funktion des/der Wahlleiters/In, dessen/deren StellvertreterIn und des/der Protokollführers/In wird von dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission in der konstituierenden Sitzung unter den Mitgliedern festgelegt.
- (6) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl;
 - b) Kundmachung der Wahlorte und der Wahlzeiten;
 - c) Behandlung von Einsprüchen gegen das WählerInnenverzeichnis;
 - d) Behandlung von Einsprüchen gegen das Verzeichnis wählbarer Personen;
 - e) Erstellen der Stimmzettel samt Information zur Anzahl der zu wählenden VertreterInnen;
 - f) Feststellung des Wahlergebnisses;
 - g) Verständigung der gewählten Mitglieder;
 - h) Kundmachung des Wahlergebnisses.
- (7) Die Universitätsleitung hat die Wahlkommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 6 WahlzeugInnen

- (1) Jede Personengruppe hat das Recht eine/n Wahlzeugen/In als BeobachterIn in die Wahl zu entsenden.
- (2) Die WahlzeugInnen werden von dem/der VertreterIn der jeweiligen Personengruppe im Senat unter dem Tagesordnungspunkt „WahlzeugInnen“ genannt und protokolliert.
- (3) Der/die Senatsvorsitzende informiert den/die Vorsitzende/n der Wahlkommission schriftlich mittels Auszug aus dem Senatsprotokoll spätestens eine Woche vor der Wahl über die Entsendung von WahlzeugInnen.

§ 7 Wahlkundmachung

- (1) Für jede Wahl ist von dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission eine Wahlkundmachung mindestens acht Wochen vor dem Wahltag in den öffentlichen Bekanntmachungen und auf der Website der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zu verlautbaren.

- (2) Die Universitätsleitung hat für die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Wahlzellen und Wahlurnen Sorge zu tragen.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 - a) den Tag, den Ort, die Zeit und Dauer der Wahl;
 - b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs bzw. Gremiums;
 - c) den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
 - d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder;
 - e) den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das WählerInnenverzeichnis sowie die Frist für Einsprüche;
 - f) den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Verzeichnisse wählbarer Personen sowie die Frist für Einsprüche;
 - g) Fristen und Termine für die Briefwahl.

§ 8 WählerInnenverzeichnis

- (1) Die Wahlkommission hat am Tag der Wahlkundmachung ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. In diesem Verzeichnis müssen bei jedem/r Wahlberechtigten die Art der Wahlberechtigung (aktiv und/oder passiv), die Personengruppe sowie die zur Wahl stehenden Organe und Gremien (Senat, Studien- und Forschungskommission Musik, Studien- und Forschungskommission Darstellende Kunst, Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen) klar ersichtlich sein.
- (2) Das WählerInnenverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme und zur Beeinspruchung durch die Wahlberechtigten aufzulegen.
- (3) Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.
- (4) Stimmberechtigt ist nur, wer im WählerInnenverzeichnis aufscheint.

§ 9 Verzeichnis wählbarer Personen

- (1) Ein Verzeichnis wählbarer Personen hat mindestens eineinhalbmal so viele KandidatInnen wie zu wählende Mitglieder zu enthalten, um zur Wahl zugelassen zu werden.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte kann Vorschläge zur Aufnahme in das Verzeichnis wählbarer Personen einbringen. Diese müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und die schriftliche Zustimmungserklärung samt Unterschrift der vorgeschlagenen Person/en enthalten.
- (3) Die zugelassenen Verzeichnisse wählbarer Personen sind spätestens vier Wochen vor der Wahl allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Einsprüche können binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Verzeichnisse wählbarer Personen schriftlich bei dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Einspruchsfrist zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

- (4) Die Wahlkommission hat Stimmzettel aufzulegen:
- a) für die Wahl in den Senat drei nach Personengruppen getrennte Stimmzettel, auf denen die jeweiligen KandidatInnen in alphabetischer Reihung gelistet sind.
 - b) für die Wahl in die Studien- und Forschungskommissionen zwei nach Fakultäten getrennte Stimmzettel, auf denen die jeweiligen KandidatInnen in alphabetischer Reihung gelistet sind.
 - c) für die Wahl in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen drei getrennte Stimmzettel (Kandidaten aus der Gesamtheit der männlichen Lehrenden, Kandidatinnen aus der Gesamtheit der weiblichen Lehrenden und KandidatInnen aus der Gesamtheit der administrativen MitarbeiterInnen), auf denen die jeweiligen KandidatInnen in alphabetischer Reihung gelistet sind.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Der/die WahlleiterIn hat die Wahl zu eröffnen und für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.
- (2) Der/die ProtokollführerIn hat über den Ablauf der Wahl ein Protokoll zu führen, das von dem/der WahlleiterIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat jedenfalls für jede Wahl separat zu enthalten:
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten;
 - b) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen pro Stimmzettel/Personengruppe/Fakultät;
 - c) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen pro Stimmzettel/Personengruppe/Fakultät;
 - d) die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen pro Stimmzettel/Personengruppe/Fakultät;
 - e) die Zahl der auf die einzelnen KandidatInnen entfallenden Stimmen;
 - f) die Namen der gewählten Personen.
 Das Protokoll hat alle abgegebenen Stimmzettel als Beilage zu enthalten.
- (3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Der/die WählerIn hat dem/der WahlleiterIn gegebenenfalls die Identität nachzuweisen, wenn er/sie den Mitgliedern der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist. Eine Briefwahl ist zulässig.
- (4) Jeder/jede Wahlberechtigte kann Personen bis zur Höchstzahl der zu wählenden VertreterInnen wählen.
- (5) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn eindeutig zu erkennen ist, für welche KandidatInnen sich der/die WählerIn entschieden hat und die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen nicht überschritten wurde.
- (6) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat der/die WahlleiterIn die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

§ 11 Briefwahl

- (1) Aktiv wahlberechtigte Personen, die voraussichtlich an der persönlichen Teilnahme bei der Wahl verhindert sind, haben die Möglichkeit, mittels Briefwahl ihre Stimme abzugeben. Alle weiteren Fristenläufe sowie Durchführungsbestimmungen für die Briefwahl sind von der Wahlkommission festzulegen.

- (2) Dem/der BriefwählerIn sind frühestens drei Wochen vor der Wahl, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Wahl, die offiziellen Stimmzettel samt Kuvert (Wahlkarte) gegen eine Übernahmebestätigung auszuhändigen.
- (3) Die Entgegennahme der zurück gesendeten Wahlkarten ist mittels Unterschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin zu bestätigen.
- (4) Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten können nicht ersetzt werden.
- (5) Die Briefwahl ist gültig, wenn die Stimmzettel im verschlossenen Kuvert spätestens zu Beginn der Wahl bei dem/der WahlleiterIn eingelangt sind. Das Wahlgeheimnis muss gewährleistet werden.
- (6) Die Übernahme des Stimmzettels durch den/die WahlleiterIn ist zu protokollieren. Die mittels Briefwahl eingelangten Stimmzettel sind unmittelbar nach Beginn der Wahlhandlung von dem/der WahlleiterIn in die Wahlurne zu werfen.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) Unmittelbar nach Ende der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit hat der/die WahlleiterIn im Beisein der Wahlkommission die Wahlurne zu öffnen und die Auszählung der Stimmen zu veranlassen. Die Wahlkommission prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (2) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Als weitere Mitglieder sind jene KandidatInnen bestellt, für die die zweithöchste bzw. dritthöchste, usw. Stimmenanzahl abgegeben wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Alle verbleibenden gewählten KandidatInnen fungieren als Ersatzmitglieder. Die Reihung der Ersatzmitglieder erfolgt nach Höhe der erlangten Stimmenanzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ersatzmitglieder treten gemäß ihrer Reihung bei einer Verhinderung der gewählten VertreterInnen für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten VertreterInnen für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Genauere Bestimmungen regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen. Erforderlichenfalls ist ein Mitglied aus der betreffenden Personengruppe (Senat) oder Fakultät (Studien- und Forschungskommission) oder der Gesamtheit der ProfessorInnen und DozentInnen bzw. der administrativen MitarbeiterInnen (Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen) für den Rest der Funktionsperiode neu zu wählen.
- (5) Die Stimmzettel sind mit dem Wahlprotokoll in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.
- (6) Die Wahlkommission hat das vorläufige Wahlergebnis festzustellen. Im Falle von zeitgleicher Abhaltung von Wahlen in mehrere Organe bzw. Gremien gilt: bei Stimmenerhalt für mehrere Organe bzw. Gremien müssen gewählte VertreterInnen binnen drei Tagen dasjenige Organ bzw. Gremium dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission nennen, für das die Wahl angenommen wird.
- (7) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission hat binnen drei Tagen das endgültige Wahlergebnis festzustellen und in den öffentlichen Bekanntmachungen zu verlautbaren sowie die Gewählten schriftlich zu verständigen.

§ 13 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Universitätsleitung wegen Verletzung von Wahlvorschriften schriftlich angefochten werden. Die Universitätsleitung entscheidet nach Stellungnahme des/der Vorsitzenden der Wahlkommission und des/der Wahlleiters/In über eine eventuelle Wiederholung der Wahl.
- (2) Die Universitätsleitung hat die Wahl aufzuheben, wenn Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat der/die WahlleiterIn den Einspruch zu prüfen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.
- (3) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat der/die Vorsitzende der Wahlkommission zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine neue Wahl auszuschreiben.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. vorzeitiges Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft in einem Organ bzw. Gremium endet in folgenden Fällen:
 - a) durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien;
 - b) durch begründeten Rücktritt;
 - c) durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe;
 - d) durch Tod.
- (2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Organs bzw. Gremiums abzugeben. Der/die Vorsitzende hat die betreffende Personengruppe im Senat bzw. die ProfessorInnen/DozentInnen in der Studien- und Forschungskommission unverzüglich über das Erlöschen einer Mitgliedschaft zu informieren.
- (3) Die Nachbesetzung frei werdender Mitgliedschaften erfolgt nach §12 Abs. 4 dieser Wahlordnung.

2. Abschnitt - Wahlordnung für die Wahlen der Vorsitzenden des Senats, der Studien- und Forschungskommissionen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen und der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen

§ 15 Geltungsbereich für die Wahlen der Vorsitzenden

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des/der Vorsitzenden des Senats, der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen sowie für die Wahl der DekanInnen (= Vorsitzende der Studien- und Forschungskommissionen) und ProdekanInnen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien. Die folgenden Bestimmungen finden ebenso Anwendung auf die Wahlen der StellvertreterInnen der Vorsitzenden der angeführten Organe und Gremien.

§ 16 Wahlversammlung für die Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Senat:
 - a) Die Wahlversammlung für die Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertretung im Senat besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Senats.
 - b) LeiterIn der Wahlversammlung im Senat ist das dienstälteste Mitglied. Er/sie wird durch die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.
- (2) Studien- und Forschungskommissionen:
 - a) Die Wahlversammlung für die Wahlen der DekanInnen und ProdekanInnen der Studien- und Forschungskommissionen besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Studien- und Forschungskommission.
 - b) LeiterIn der Wahlversammlung in den Studien- und Forschungskommissionen ist der/die jeweils dienstälteste StudiengangleiterIn. Er/sie wird durch die übrigen StudiengangleiterInnen in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.
- (3) Gemeinsame Kommission der Studien- und Forschungskommissionen:
 - a) Die Wahlversammlung für die Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertretung der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder dieser Kommission.
 - b) LeiterIn der Wahlversammlung dieser Kommission ist der/die RektorIn. Er/sie wird durch die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.
- (4) Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen:
 - a) Die Wahlversammlung für die Wahl des/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und dessen/deren Stellvertretung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe.
 - b) LeiterIn der Wahlversammlung der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ist das dienstälteste Mitglied. Er/sie wird durch die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

§ 17 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Die Wahl hat persönlich und auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes des Organs bzw. Gremiums geheim zu erfolgen.
- (2) Eine Briefwahl ist unzulässig.

§ 18 Wahlrecht für die Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Für Senat, gemeinsame Kommission der Studien- und Forschungskommissionen und Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen gilt:
Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die dem betreffenden Organ bzw. Gremium angehören.
- (2) Für Studien- und Forschungskommissionen gilt:
Aktiv wahlberechtigt sind alle Personen, die dem betreffenden Organ bzw. Gremium angehören. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich StudiengangleiterInnen. Die stellvertretenden StudiengangleiterInnen sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (3) Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Verzeichnis wählbarer Personen für die Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Ein Verzeichnis wählbarer Personen für die Vorsitzfunktion kann formlos und jederzeit bei dem/der LeiterIn der Wahlversammlung eingebracht werden. Soweit es bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung der Wahlversammlung vorliegt, hat es der/die LeiterIn mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Der/die Vorschlagende hat sich im Vorhinein zu versichern, dass der/die Vorgeschlagene zur Kandidatur bereit ist.
- (2) Liegt kein Verzeichnis wählbarer Personen vor, ist in der Sitzung der Wahlversammlung ein Verzeichnis wählbarer Personen zu erstellen.

§ 20 Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Die Leitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der LeiterIn der jeweiligen Wahlversammlung.
Die Kundmachung im Rahmen der Einladung zur Wahlversammlung hat zu enthalten:
 - a) den Tag, den Ort, die Zeit der Wahl
 - b) die Bezeichnung der zu wählenden Vorsitzfunktion
 - c) das Verzeichnis wählbarer Personen soweit vorhanden
 Er/sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlgrundsätze gemäß § 17 dieser Wahlordnung eingehalten werden.
- (2) Für das Zustandekommen eines Wahlergebnisses ist die Anwesenheit von Zweidrittel der Mitglieder insgesamt notwendig.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Stimmabgabe und Vermerk der Teilnahme.
- (4) Wird gemäß § 17 Abs. 1 dieser Wahlordnung eine geheime Stimmabgabe verlangt, dann hat die Stimmabgabe durch Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne zu erfolgen.
- (5) Die Wahl aller Vorsitzenden und StellvertreterInnen (z.B. DekanIn und ProdekanIn) erfolgt in voneinander getrennten Wahlgängen, beginnend mit der Wahl des/der Vorsitzenden.
- (6) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn eindeutig zu erkennen ist, für welche/n KandidatIn sich die/der WählerIn entschieden hat.
- (7) Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der LeiterIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: Die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen KandidatInnen entfallenden Stimmen sowie die Namen und Funktionen der gewählten Personen. Im Falle einer geheimen Wahl hat das Protokoll alle abgegebenen Stimmzettel als Beilage zu enthalten.

§ 21 Wahlergebnis der Wahlen der Vorsitzenden

- (1) DekanIn, ProdekanIn, Senatsvorsitzende/r und stellvertretende/r Senatsvorsitzende/r: Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält.
Ist ein Ergebnis nicht im ersten Wahlgang zu erzielen, wird mittels Einschränkung des Verzeichnisses wählbarer Personen die Wahl solange wiederholt, bis ein Ergebnis erzielt wird. Eine Streichung des/der stimmenschwächsten KandidatInnen durch die/den LeiterIn bis hin zu einer Stichwahl der beiden stimmenstärksten KandidatInnen ist möglich.

- (2) Vorsitz und Stellvertretung der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen sowie Vorsitz und Stellvertretung der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen:
Gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Ist ein Ergebnis wegen Stimmgleichheit nicht im ersten Wahlgang zu erzielen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen mit gleicher Stimmenanzahl. Die Wahl wird so lange wiederholt, bis ein Ergebnis erzielt wird.
- (3) Der/die LeiterIn der Wahlversammlung hat das Wahlergebnis festzustellen und ehest möglich an die Universitätsleitung weiterzuleiten. Die Ergebnisse sind in geeigneter Form bekanntzumachen.
- (4) Die Unterlagen über die Wahl sind in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.

§ 22 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Universitätsleitung wegen Verletzung von Wahlvorschriften schriftlich angefochten werden. Die Universitätsleitung entscheidet nach Stellungnahme des/der Leiters/In der jeweiligen Wahlversammlung über eine eventuelle Wiederholung der Wahl.
- (2) Die Universitätsleitung hat die Wahl aufzuheben, wenn Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können.
- (3) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat der/die LeiterIn der jeweiligen Wahlversammlung ehestmöglich eine neue Wahl anzusetzen.

§ 23 Erlöschen der Vorsitzfunktion, vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines/r Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzfunktion in Organen bzw. Gremien endet in folgenden Fällen:
 - a) durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien;
 - b) durch begründeten Rücktritt;
 - c) durch Abberufung;
 - d) durch Verlust der Funktion der Studiengangsleitung (nur für Studien- und Forschungskommissionen);
 - e) durch Tod.
- (2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber dem betreffenden Organ bzw. Gremium in schriftlicher Form abzugeben.
- (3) Vorsitzende von Senat, den Studien- und Forschungskommissionen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen sowie der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen können während einer Funktionsperiode abberufen werden. Die Abberufung kann erfolgen, wenn der/die Vorsitzende seine/ihre Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Pflichten zu erfüllen.
- (4) Für die Abberufung des/der Vorsitzenden während einer Funktionsperiode ist das betreffende Organ bzw. Gremium zuständig. Die Abberufung erfolgt auf Antrag mit

schriftlicher Begründung bei dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertretung und Bedarf zu seiner Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit des Organs bzw. Gremiums mittels Unterschrift.

- (5) Im Falle des Erlöschens der Vorsitzfunktion übernimmt die gewählte Stellvertretung die Vorsitzfunktion und veranlasst ehest möglich die Neuwahl des/der Vorsitzenden gem. § 16 ff.. Tritt die gewählte Stellvertretung zur Wahl des/r neuen Vorsitzenden an, so erlischt dessen/deren StellvertreterInnenfunktion ex lege mit Feststellung des Wahlergebnisses. Der/die neu gewählte Vorsitzende hat in diesem Fall ehestmöglich die Wahl eines/r neuen StellvertreterIn gem. § 16 ff. zu veranlassen.
- (6) Im Falle des Erlöschens der StellverteterInnenfunktion, hat der/die Vorsitzende ehestmöglich eine Neuwahl gem. § 16ff. zu veranlassen.

Anhang 7: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Übergangsbestimmungen

Mit dem Beginn der Amtsperioden der Organe und Gremien nehmen ihre Mitglieder ihr Amt wahr, erstmals nach Inkrafttreten der Satzung. Bis zum Beginn der Amtsperioden bleiben die Mitglieder der vorangehenden Amtsperiode im Amt. Haben die Organe und Gremien keine unmittelbaren VorgängerInnen und dulden Entscheidungen keinen Aufschub, beauftragt die Universitätsleitung - sofern sie es nicht selbst entscheiden kann - Mitglieder der Universität mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieser Organe und Gremien. In diesen Fällen ist es gehalten, Mitglieder aus möglichst affinen früheren Organen und Gremien zu beauftragen und die Dauer der Beauftragung auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Alle Organe, Gremien und Angehörigen der Privatuniversität wirken an der raschen und reibungslosen Implementierung dieser Satzung mit.

Folgende Übergangsbestimmungen werden mit Inkraftsetzung der Satzung wirksam:

- a) Bis zur konstituierenden Sitzung des Universitätsrates übernimmt der im Amt befindliche Universitätsrat dessen Aufgaben.
- b) Bis zur konstituierenden Sitzung des Rektorats übernimmt die Universitätsleitung die Aufgaben des Rektorats sowie die Aufgaben der DekanInnen.
- c) Bis zur konstituierenden Sitzung des Senates übernimmt der im Amt befindliche Senat die Aufgaben dieses Organs.
- d) Die Abteilungsvorstände wechseln in die Personengruppe der StudiengangsleiterInnen, womit die Abteilungsvorstandsfunktion endet.
Die den Abteilungsvorständen zugeordneten Studien- und Lehrgänge stehen nunmehr im Verantwortungsbereich des/der jeweiligen Studiengangsleiters/in bzw. leitenden KoordinatorInnen, wobei jene Dienstjahre, die in der Funktion des Abteilungsvorstandes geleistet wurden, in die Funktionsperiode der Studiengangsleitung eingerechnet werden. Für die interimistischen Abteilungsvorstände ist diese Bestimmung analog anzuwenden, diese werden zu interimistischen StudiengangsleiterInnen bzw. interimistischen leitenden KoordinatorInnen.
- e) Bis zur konstituierenden Sitzung der Studien- und Forschungskommissionen sowie der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen übernehmen die bisher im Amt befindlichen Studienkommissionen die Aufgaben dieses Gremiums für die betroffenen Studien- und Lehrgänge, sofern die Universitätsleitung hier keine anderen Zuständigkeiten bei der Entscheidung gewisser Materien vorsieht.
- f) Bis zur konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen übernimmt die Gleichbehandlungskommission die Aufgaben dieser Arbeitsgruppe.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Universitätsrates mit 9. Oktober 2013 in Kraft. Die Satzung ist in der geltenden Fassung auf der Website der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien bekannt zu machen.